



KATHOLISCHES
DATENSCHUTZZENTRUM
BAYERN

5. Tätigkeitsbericht

für die Jahre 2023 und 2024

} **Bistum Würzburg**
Christsein unter den Menschen

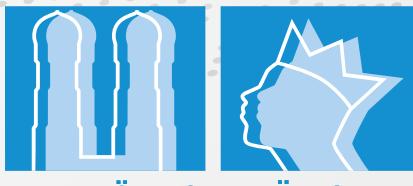
 **BISTUM
REGENSBURG**

ERZBISTUM
BAMBERG




BISTUM EICHSTÄTT


**BISTUM
AUGSBURG**


**ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING**


**BISTUM
PASSAU**

Herausgegeben vom

Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern (KdöR)
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sternngasse 1
90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47774050
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://kdsz.bayern>

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Diözesandatenschutzbeauftragten Dominikus Zettl

Bildnachweise: S. 3: Ipopba/Adobe Stock; S. 7: Tomass/Adobe Stock; S. 9, 22, 52: KDSZ Bayern; Bayern; S. 31: Jupp Joachimski; S. 42: ЮРИЙ ПОЗДНИКОВ/Adobe Stock; S. 67: Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund; S. 77: Elke Pilkenroth

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Auch wenn wir weitestgehend die männliche Form, das generische Maskulinum verwenden, meinen wir im Sinne der Gleichbehandlung immer alle Geschlechter. Die verkürzte Form hat rein redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

Vorgelegt im Oktober 2025

Auf eine Printversion wird aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet.
Der Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht unter <https://datenschutzarchiv.org/zaftda>



5. Tätigkeitsbericht

des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
für die Jahre 2023 und 2024

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2022 – 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grußwort des Erzbischofs von Bamberg.....	4
2. Vorwort.....	5
3. Aktueller Tätigkeitsbericht.....	8
4. Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.....	8
4.1. Gründung.....	8
4.2. Organisationsakt.....	10
4.3. Satzung.....	13
4.4. Geschäftsbetrieb.....	20
4.5. Finanzen.....	21
4.6. Das Siegel des KDSZ Bayern.....	22
4.7. Planung der neuen Homepage.....	23
4.7.1. Inventur und Neuaufstellung.....	23
4.7.2. Kommunikationsmöglichkeiten.....	25
4.7.3. Neue Ziele und Möglichkeiten.....	26
4.7.4. Weitere Seiten.....	27
4.8. Würdigung von Jupp Joachimski.....	29
5. Entwicklungen im Datenschutzrecht.....	30
5.1. Staatliche Gesetzgebung.....	31
5.1.1. Hinweisgeberschutzgesetz.....	31
5.1.2. Internationaler Datenverkehr mit den USA.....	31
5.1.3. Beschäftigtendatenschutz mit Bezug zum kirchlichen Arbeitsrecht.....	32
5.2. Kirchliche Gesetzgebung.....	33
5.2.1. Hinweisgeberschutz in den Ordinariaten.....	33
5.2.2. Jubiläen.....	34
5.2.3. Konkretisierung der Rechte des bDSB zur Leitung.....	34
5.2.4. Ausführungsverordnung zur Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....	34
5.2.5. § 29 KDG-Gesetz.....	35
5.2.6. Evaluation des KDG 2023/2024.....	35
5.2.7. Evaluation des DSG-EKD.....	36
5.3. Schwerpunkt künstliche Intelligenz (KI) und „Kirchen-KI“.....	37
5.3.1. Entwicklung der KI.....	37
5.3.2. Gedanken zu einer Kirchen-KI.....	40
5.4. Auszug relevanter Rechtsprechung.....	42
5.4.1. Europarechtswidrigkeit von § 26 Abs. 1 BDSG.....	42
5.4.2. Tatsachenangabe in Abgrenzung zur Wertung.....	43
5.4.3. Kündigung wegen Äußerung in Chatgruppe.....	43
5.4.4. Mündliche Datenverarbeitung.....	44
5.4.5. Einsichtnahme in Steuerakte.....	44

5.4.6. Keine Namensnennung des Datenschutzbeauftragten.....	45
5.4.7. Verankerung der elektronischen Kommunikation in Vereinssitzungen....	46
5.4.8. Datenschutzaufsichtsbehörden sind nicht zwingend zu Abhilfemaßnahmen verpflichtet.....	46
5.4.9. Dauerhafte Speicherung auf Social Media Plattformen.....	46
5.4.10. Keine abschließende Regelung der Rechtsbehelfe.....	47
5.4.11. Facebook Scraping.....	48
5.5. Weitere Entwicklungen wie Informations- und Kommunikationstechnologien...49	49
5.5.1. Facebook.....	49
5.5.2. Social Media im Fediverse.....	50
5.5.3. eXit.....	52
5.5.4. BlueSky.....	52
5.5.5. TikTok.....	53
5.5.6. Ausbau der 5G Technologie.....	55
5.5.7. eIDAS -Verordnung und European Digital Identity Wallet (WalletID).....	56
6. Aus der Praxis der Aufsichtsbehörde.....	57
6.1. Antrittsbesuche in den Ordinariaten.....	57
6.2. Meldungen von Datenschutzverletzungen.....	59
6.3. Beschwerden.....	60
6.3.1. Öffentlicher Bürgerantrag.....	60
6.3.2. Mieterdaten für alle.....	61
6.4. Austausch und Zusammenarbeit.....	62
6.5. Beratungen.....	62
6.5.1. Hinweisgeberschutzgesetz.....	62
6.5.2. Hinterlegte Passwortlisten.....	63
6.5.3. Gemeinsame Verzeichnisse der Verarbeitungen.....	64
7. Vernetzung mit anderen Datenschutzaufsichten.....	65
7.1. Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten.....	65
7.2. Ökumenischer Datenschutztag.....	66
7.3. Datenschutzkonferenz (DSK) und Arbeitskreise der DSK.....	67
8. Presseberichte.....	68
9. Ausblick.....	76

1. Grußwort des Erzbischofs von Bamberg



DER ERZBISCHOF VON BAMBERG

Bamberg, im Mai 2025

Grußwort zum ersten Tätigkeitsbericht des Katholischen Datenschutzzentrums in Bayern

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Umgang mit den persönlichen Daten ist zu einem hochsensiblen Bereich in unseren modernen Gesellschaften geworden. Ein Grund für die wachsende Vorsicht liegt sicher in den Möglichkeiten weltweiter Verbreitung in wenigen Augenblicken durch die digitalen Kommunikationskanäle und damit verbunden im Potential von Datenmissbrauch zu kommerziellen oder auch kriminellen Zwecken. Wo früher arglos Adressen und Telefonnummern weitergegeben wurden, da herrscht heute große Zurückhaltung, aber auch Verunsicherung über bestehende Rechte und Pflichten.

Ich bin dankbar, dass für den kirchlichen Bereich zum 1. April 2023 das katholische Datenschutzzentrum Bayern eingerichtet und in Nürnberg lokalisiert wurde. Fach- und sachgerecht werden dort Fragen und Beschwerden zum datenschutzrechtlichen Bereich entgegengenommen und bearbeitet sowie Hilfestellungen zum gebotenen Umgang mit sensiblen Daten gegeben. So trägt die Arbeit des katholischen Datenschutzzentrums Bayern ganz wesentlich zur Sicherheit der vielen in der katholischen Kirche engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei, aber eben auch zum Schutz der Menschen, deren Daten in den verschiedenen kirchlichen Institutionen verwaltet werden.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im katholischen Datenschutzzentrum für ihren Dienst der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, insbesondere dem Leiter, Herrn Dominikus Zettl. Mithilfe des vorliegenden Tätigkeitsberichtes können Sie sich über die vielfältigen Aktivitäten des katholischen Datenschutzzentrums Bayern informieren. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be the signature of + Herwig Gössl.
+ Herwig Gössl
Erzbischof von Bamberg

2. Vorwort



„Never have so many been manipulated so much by so few.“

Aldous Huxley in *Brave New World Revisited* (1958)

„One believes things because one has been conditioned to believe them.“

Aldous Huxley in *Brave New World* (1932)

Liebe Leserinnen und Leser,

„Never have so many been manipulated so much by so few.“ Mit diesem Satz parodierte Aldous Huxley im Jahr 1958 eine Rede Winston Churchills, in der dieser im Jahr 1940 den Mut der Royal Air Force-Piloten im Zweiten Weltkrieg würdigte. („Never in the field of human conflict was so much owed by so many to so few“, auf deutsch: „Noch nie in der Geschichte menschlicher Konflikte hatten so viele so wenigen so viel zu verdanken“).

Huxley konnte damals nicht ahnen, wie zutreffend seine Worte die Gegenwart im Jahr 2025 beschreiben würden. In einer Welt, die von datenhungriger Software, sozialen Netzwerken und wenigen übermächtigen Technologiekonzernen geprägt ist, wird Manipulation unsichtbar, subtil und allgegenwärtig. Wir glauben Dinge, „because one

has been conditioned to believe them.“ – wie Huxley es schon 1932 in *Brave New World* formulierte.

Je mehr Daten heute in die Systeme eingespeist werden, desto feiner die Profile, die daraus entstehen – sei es für staatliche Sicherheitsbehörden oder für Unternehmen, die mit zielgerichteter Werbung Milliardengewinne erzielen. Je früher die „Konditionierung“ beginnt, desto nachhaltiger die Wirkung. Vielen Nutzerinnen und Nutzern ist bewusst, dass jede Interaktion in sozialen Medien eine Datenspur hinterlässt. Doch Bequemlichkeit, Gruppenzwang und die trügerische Sicherheit, „nichts zu verbergen“ zu haben, führen dazu, dass Risiken ausgeblendet werden. Daraus entsteht ein Kreislauf, der schwer zu durchbrechen ist – und in den auch staatliche wie kirchliche Stellen geraten, wenn sie meinen, dort präsent sein zu müssen, wo die Menschen sind.

Dabei lohnt sich der Blick auf das Fundament unseres Datenschutzrechts: In den USA ist es ein bloßes Verbraucherrecht – in Europa hingegen ein Grundrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen Schutzwall errichtet, der verhindern soll, dass Menschen durch heimliche Datensammlung oder Profilbildung in ihrer Freiheit beschränkt werden. Seit seiner Gründung im Jahr 2023 hat sich das Katholische Datenschutzzentrum Bayern vorgenommen, diesen europäischen und zugleich christlichen Ansatz erlebbar zu machen: Datenschutz nicht nur als Pflicht, sondern als Haltung. Datenschutz ist Ausdruck von Respekt – vor der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seinem Recht, über die eigenen Daten zu bestimmen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht dokumentiert die Arbeit des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern im Berichtszeitraum. Er zeigt auf, wie wir unsere Aufsicht wahrgenommen, Beratungen durchgeführt und Beschwerden geprüft haben. Dabei wird deutlich, dass die Anforderungen an den Datenschutz vielfältig bleiben – von der sicheren Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten bis hin zu den Herausforderungen der Digitalisierung in kirchlichen Einrichtungen.

Zugleich wollen wir zeigen, dass Alternativen möglich sind: Wege, die ohne Tracking, Profilbildung und massenhafte Datensammelei auskommen – und trotzdem praxisnah, zeitgemäß und wirksam sind.

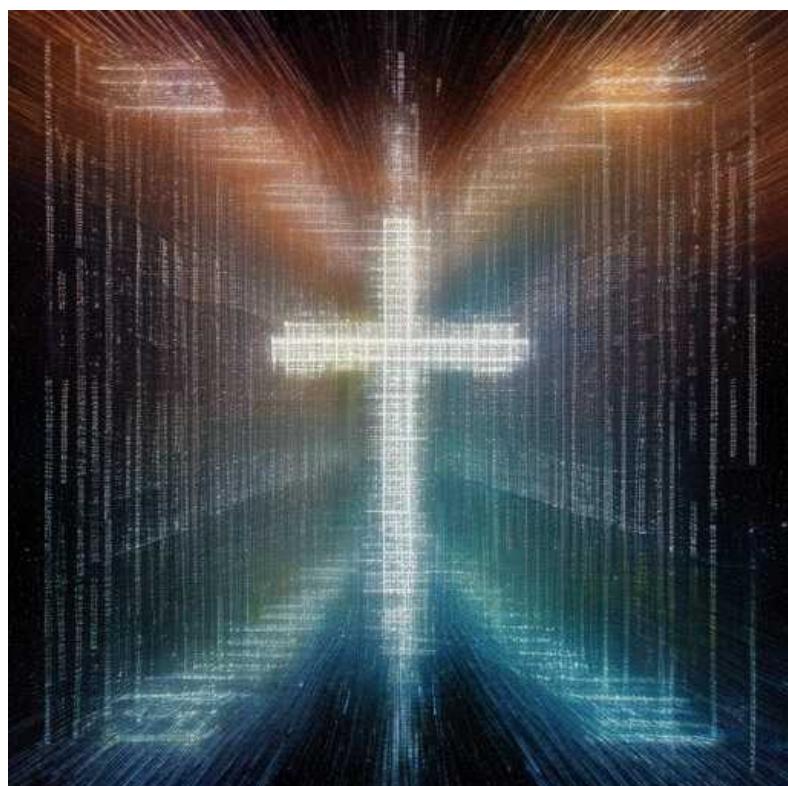
Besonders hervorzuheben ist, dass Datenschutz nur im gemeinsamen Bemühen gelingt: durch das Verantwortungsbewusstsein der kirchlichen Stellen, die Bereitschaft zur Kooperation und die Unterstützung durch verantwortliche Leitungspersonen. Wo Datenschutz gelebt wird, entsteht Vertrauen – ein unverzichtbares Fundament für die kirchliche Arbeit.

Ich danke allen, die sich in den zurückliegenden beiden Jahren engagiert für einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten eingesetzt haben. Mit Blick auf die kommenden Entwicklungen bin ich zuversichtlich, dass wir gemeinsam den hohen Ansprüchen des kirchlichen Datenschutzrechts weiterhin gerecht werden können.

Ich lade Sie ein, diesen Bericht als Einladung zur Reflexion zu lesen – und als Ermutigung, Datenschutz als das zu begreifen, was er ist: ein Grundrecht, ein europäisches Erbe und eine christliche Tugend.

Dominikus Zettl

*Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen und Leiter des Katholischen
Datenschutzzentrums Bayern (KdöR)*



KI-generiertes Bild: Kreuz im „Matrix“-Stil

3. Aktueller Tätigkeitsbericht

Dieser erste Tätigkeitsbericht des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist der fünfte Tätigkeitsbericht des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die bayerischen Diözesen seit Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Jahre 2018. Insofern wird diese einst begonnene Nummerierung aus dem Jahr 2018 bevorzugt fortgeführt.

Dieser Tätigkeitsbericht folgt auf den Tätigkeitsbericht vom 1. Oktober 2022, umfasst also einen Berichtszeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Zukünftig ist der Berichtszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

4. Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern

4.1. Gründung

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist die Nachfolgerin der Gemeinsamen Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen. Es wurde nach dem Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 14./15. März 2018 durch einen gemeinsamen Organisationsakt der bayerischen (Erz-)Diözesen vom 23. Januar 2023 als Zweckverband mit Wirkung zum 01. April 2023 gegründet und mit einer Satzung ausgestattet.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlieh dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern mit Sitz in Nürnberg durch Schreiben vom 8. März 2023 antragsgemäß nach Art. 2 Abs. 3 Alt. 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606), die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Urkunde des Vorsitzenden der Freisinger Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, vom 27. März 2023 wurde Dominikus Zettl zum 01. April 2023 für sechs Jahre zum

gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bayerischen Diözesen ernannt.

Aufgrund seiner zentralen Lage in Bayern und der Unabhängigkeit von einem Bischofssitz wurde als neuer Dienstsitz Nürnberg gewählt. Zum 01. Mai 2023 konnten die neuen Büroräume im Haus der Stadtkirche Nürnberg in der Vorderen Sterngasse 1 in Nürnberg bezogen werden. In der Folge wurde das bisherige Büro im Erzbischöflichen Ordinariat München aufgelöst.

Mit Unterstützung der Erzdiözese Bamberg als Belegenheitsbistum konnten die Formalia zur Anstellung von Personal schnell erledigt werden. Ebenso wurden die Aufgaben der Personalverwaltung und Personalabrechnung dem Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg übertragen. Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte wurde zum 01. Juni 2023 bei dem neuen Rechtsträger, der KdÖR, angestellt, der erste IT-Referent, der aus der bisherigen Struktur aus der Erzdiözese München und Freising übernommen wurde, dann zum 01. Juli 2023.

In den Folgemonaten konnte die ehemalige Hausmeisterwohnung im 4. Obergeschoss der Stadtkirche Nürnberg nach Verlegung von EDV-Verkabelung zu einem funktionalen, aber dennoch repräsentativen Büro ausgebaut werden, das dann in einem feierlichen Akt am 05. Juni 2024 von Erzbischof Herwig Gössl eingesegnet wurde.

Zum 01. Januar 2024 konnten die Stellen der Stellvertretung des Diözesandatenschutzbeauftragten und der Teamassistenz besetzt werden, die zweite IT-Referentin nahm im März 2024 ihre Arbeit auf. Damit war nun der Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz zur Gründung des KDSZ Bayern vollständig umgesetzt.

Im laufenden Betrieb muss nun evaluiert werden, ob die geplante Sachmittel- und Personalausstattung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzaufsicht ausreichend ist. In Zeiten knapper Mittel sind die Ressourcen zielgerichtet und sparsam einzusetzen.

Mit Blick auf die Zentralisierung der Datenschutzaufsicht der Evangelischen Kirche und den Bestrebungen der Bundesregierung, die Datenschutzaufsicht für die Wirtschaftsunternehmen zu bündeln, ist auch im katholischen Bereich zu prüfen, ob und welche Konsolidierungen zukünftig erforderlich werden.

4.2. Organisationsakt

**Organisationsakt
zur Errichtung des
Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
als Körperschaft des öffentlichen Rechts
mit Sitz in Nürnberg**

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist.

Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht.

Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse und insbesondere um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zu garantieren und den kirchlichen Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht weiter auf gleichem Niveau auszustalten, haben die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg veranlasst, die Datenschutzaufsicht rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den Zweckverband „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KDG erfüllen zu lassen.

1.

Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg (Mitgliedsdiözesen) schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wirkung zum 01.04.2023 zusammen und bilden einen Zweckverband.

Der Zweckverband trägt den Namen

„Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“

und hat seinen Sitz in Nürnberg (Belegenheit Erzdiözese Bamberg); ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verliehen werden.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

II.

Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.

Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen.

III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans benötigten Mittel der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern werden nach Maßgabe der Satzung von den bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern bereitgestellt.

IV.

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben.

Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.

Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

V.

Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beigefügte Satzung.

VI.

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) der Feststellung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch die Erzdiözese Bamberg zu beantragen.

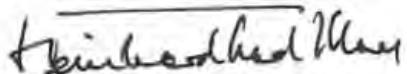
VII.

- (1) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen zu Lasten der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern.

- (2) Diese Urkunde wird achtfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen.

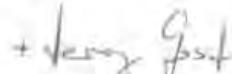
Würzburg den 23.1.2023

Für die Erzdiözese München und Freising



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Für die Erzdiözese Bamberg



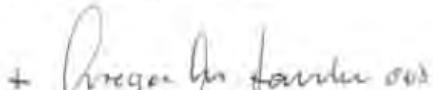
Herwig Gössl
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg



Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt



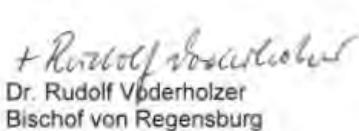
Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau



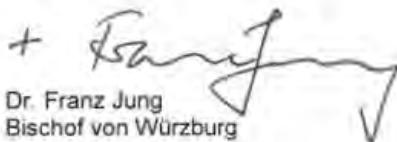
Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg



Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg



Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

4.3. Satzung

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu überantworten, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die (Erz-)Bischöfe der bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

- (1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbstständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“ zusammengeschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

- (2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdÖR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.
- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-)Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
- (3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KDG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KDG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Erstreckung auf die übernommenen Bereiche.

- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsame/n Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/sein er Mitarbeitenden benannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidruckung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.
- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/sein er Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
 - a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
 - e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfassste kirchliche Rechtsträger.

- f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
- h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.
- (7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mitgliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsge-
such mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten
sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Aus-
tritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Aus-
trittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der
Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auf-
lösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen
werden.

Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht
und Kultus anzulegen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft
als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene
Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

§ 13

Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bay-
erischen (Erz-)Bischöfe und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch
das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholi-
schen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den
Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine
Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Übersicht, den 23. 1. 2023

Für die Erzdiözese München und Freising



Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Für die Erzdiözese Bamberg



Herwig Gössl
Diözesanadministrator von Bamberg

Für die Diözese Augsburg



Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Für die Diözese Eichstätt



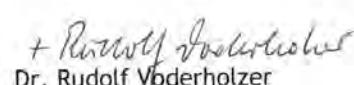
Dr. Gregor Maria Hanke
Bischof von Eichstätt

Für die Diözese Passau



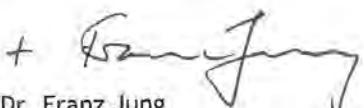
Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

Für die Diözese Regensburg



Dr. Rudolf Voderholzer
Bischof von Regensburg

Für die Diözese Würzburg



Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

4.4. Geschäftsbetrieb

Das KDSZ Bayern bietet seinen (aktuell fünf) Mitarbeitenden moderne und familienfreundliche Arbeitsplätze im Zentrum von Nürnberg.



Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird überwiegend hybrid gearbeitet, also in einer Kombination aus Anwesenheit im Büro und Tagen im Homeoffice. Regelmäßige Teammeetings in Präsenz und als Videokonferenz stärken den Teamgeist, schaffen die notwendige Transparenz und ergänzen die kollegiale Zusammenarbeit.

Bei der EDV-Ausstattung wurde ein besonderes Augenmerk auf Open-Source-Software gelegt und damit, einmalig unter den katholischen Datenschutzaufsichten, eine vollständige Unabhängigkeit von großen Softwarekonzernen und ausländischen Regierungen geschaffen. Auf

den Dienstrechnern ist das freie Betriebssystem Linux installiert, unter dem alle erforderlichen Softwarepakete laufen, von der Bürossoftware bis hin zur Buchhaltung zur Erstellung der Bilanz.

Viele Dienste wie Aktenverwaltung, Telefonie und Videokonferenz laufen in der Cloud in besonders gesicherten Rechenzentren. Bei allen Clouddiensten wurde Wert darauf gelegt, dass die als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister ihren Firmensitz in Deutschland oder dem europäischen Rechtsraum haben, um eine Geltung der europäischen Datenschutzstandards sicherzustellen.

Mit diesem wichtigen Schritt nimmt das KDSZ Bayern eine Vorreiterrolle bei der digitalen Souveränität in Deutschland ein, da die EDV wegen des Wegfalls von Lizenzgebühren nicht nur dauerhaft kostengünstiger, sondern insbesondere für Cyberangriffe erheblich unempfindlicher sein wird.

Parallel zum Aufbau der Organisation wurden im Berichtszeitraum auch weiterhin die gesetzlichen Aufgaben aus dem KDG wahrgenommen und deren Umsetzung in der Fläche weiter ausgebaut.

4.5. Finanzen

Nach § 43 Abs. 4 KDG wird dem Diözesandatenschutzbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt, damit er seine Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen kann.

Das KDSZ Bayern gehört zu den geförderten Einrichtungen des Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF), an dem die bayerischen (Erz-)Bistümer nach einem vereinbarten Schlüssel beteiligt sind.

Es wird jährlich im Voraus ein Haushaltsplan erstellt, der nach Prüfung durch den ÜDF bewilligt wird. Die Zuschüsse werden als Personal- und Sachkostenzuschüsse ausbezahlt.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das KDSZ Bayern eine Bilanz zu erstellen, die nach den Förderrichtlinien des ÜDF durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wird. In den Jahren 2023 und 2024 wurden Haushaltsmittel in folgender Höhe verbraucht:

Zuschüsse 2023: 165.448,15 Euro

Zuschüsse 2024: 469.356,12 Euro

4.6. Das Siegel des KDSZ Bayern

Das Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern wurde unter Mitwirkung von Dr. Andreas Hölscher aus dem Erzbistum Bamberg entworfen. Es zeigt den Heiligen Ivo, der bereits im Siegel des Katholischen Datenschutzzentrums Dortmund enthalten ist.



Der heilige Ivo von Kermartin (1253–1303), Schutzpatron der Rechtsanwälte und Richter, gilt bis heute als Symbol für Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und den Schutz der Schwachen. Auch wenn der Begriff des Datenschutzes zu Lebzeiten des heiligen Ivo noch unbekannt war, lassen sich seine Grundhaltungen in die Gegenwart übertragen.

Sein Leben war geprägt von Aufrichtigkeit, Demut und der unerschütterlichen Bereitschaft, für die Schwachen und Bedürftigen einzutreten. Mit dem Wahlspruch „*Advocatus pauperum*“ – Anwalt der Armen – verkörperte er die Idee, dass Recht nicht Selbstzweck ist, sondern dem Menschen dienen muss – insbesondere dort, wo er verletzlich und schutzbedürftig ist.

In unserer Zeit hat diese Haltung eine neue Gestalt gefunden. Der Datenschutz ist Ausdruck des Respekts vor der Würde jedes Einzelnen und seines Anspruchs auf Selbstbestimmung. Er schützt den Menschen vor der Gefahr, in einer von Daten geprägten Welt auf Zahlen und Profile reduziert zu werden. Auch hier geht es um das gleiche Anliegen, dem Ivo sein Leben gewidmet hat: den Einzelnen vor Übermacht zu bewahren, Gerechtigkeit nicht nur zu verkünden, sondern konkret erfahrbar zu machen.

So mahnt uns der heilige Ivo, auch in der Gegenwart unser Handeln nicht allein an Paragrafen und Strukturen auszurichten, sondern am Kern dessen, was Recht sein soll: Schutz, Würde und Gerechtigkeit für jeden Menschen.

4.7. Planung der neuen Homepage

4.7.1. Inventur und Neuaufstellung

Nach seiner Neugründung hat sich das KDSZ Bayern mit der grundlegenden Neugestaltung seiner internen und externen Prozessabläufe sowie der verbesserten Kommunikation mit seinen Stakeholdern befasst. Als Stakeholder sind bei einer Datenschutzaufsicht alle diejenigen Anspruchsgruppen zu sehen, deren Handeln durch die Aufsicht direkt oder indirekt beeinflusst wird. Änderungen erfolgten vor dem Hintergrund gestiegener öffentlicher Erwartungen an ein modernes Auftreten und mit Rücksicht auf die Entwicklung eines unabhängigen Organisationsbildes für die Aufsicht. Eines der wichtigsten Projekte bestand in der Planung und Erstellung einer neuen Homepage, die eine Ablösung der bisherigen, auf der Grundlage des Erzbistums München und Freising basierenden, Homepage zum Ziel hatte.

Die Entscheidung, nicht die alte Homepage zu übernehmen und behutsam zu modernisieren, sondern sie technisch, inhaltlich und gestalterisch komplett neu aufzustellen, verdeutlicht auch das Selbstverständnis der neu gegründeten Einrichtung. Das KDSZ Bayern ist eine eigenständige Behörde, die weisungsfrei und ungebunden von einem Bistum seinen gesetzlich geregelten Aufgaben nachkommt. Die vollständige Neugestaltung spiegelt diese Unabhängigkeit wider und unterstützt gleichzeitig das Bestreben, aktuellen Anforderungen an eine moderne und effektive Öffentlichkeitsarbeit gerecht zu werden. Wobei der Begriff der Öffentlichkeitsarbeit nur bedingt klassisches Marketing als vielmehr die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen für die Datenverarbeitung umfasst. Diesen digitalen Neuerungen ging bereits die analoge Verlagerung der Aufsicht nach Nürnberg voraus, ein Schritt, der die

Selbstbestimmung und operative Eigenständigkeit zusätzlich hervorhebt. Durch diese bewusste räumliche und organisatorische Trennung von einem Bischofssitz wird die Verpflichtung, als unabhängige Aufsicht im Datenschutz zu fungieren, zusätzlich untermauert.

Die Investition in eine unabhängige, moderne und benutzerfreundliche Internetpräsenz spiegelt das Engagement wider, technisch auf dem neuesten Stand zu bleiben und die vielfältigen Erwartungen an die Öffentlichkeitsarbeit einer Datenschutzaufsicht gerecht zu werden. Der Berichtszeitraum stand daher zweifelsohne im Zeichen der Unabhängigkeit und Modernisierung. Die neu gestaltete Homepage und die veränderte Betriebsstruktur sind deutliche Belege für die Ambition, angemessene, unvoreingenommene und kompetente Datenschutzaufsicht zu leisten.

Insgesamt zeichnet das Jahr 2023 ein Bild von erheblichem Fortschritt und positivem Wandel beim KDSZ Bayern. Die Gestaltung der neuen Homepage erfolgte im Hinblick auf diverse Faktoren. Ein entscheidender Grund für die Neugestaltung war die Absicht, sowohl die Meldungen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten als auch die Meldungen von Datenschutzverletzungen transparenter und benutzerfreundlicher zu ermöglichen. Dafür wurde bislang die gemeinsame Datenbank der katholischen Aufsichten, betrieben vom Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund, verwendet, um effizient und verlässlich relevante Informationen auszutauschen. Diese wurde aber bislang technisch von einem Dienstleister betreut, so dass auch kleine Anpassungen finanziellen Aufwand bedeuteten.

Das Projekt „Neue Homepage“ startete bereits Anfang 2024 mit einer Inventur der bisherigen Seite. Schnell wurde jedoch klar, dass nur ein kleiner Teil der Historie auf die neue Seite mit umziehen sollte und das Augenmerk stattdessen auf einer modernen, informativen und effizienten Webseite liegen sollte. So wechselte auch die Leitung des Projekts. Zudem wurde es als Ziel formuliert, einen großen Teil der technischen Umsetzung in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister eigenständig zu gestalten, um auch an dieser Stelle unabhängiger und flexibler agieren zu können. Durch diese Hilfe zur Selbsthilfe können

fortan Anpassungen kostengünstig selbst eingepflegt werden, ohne einen externen Dienstleister beauftragen zu müssen.

Themen wie Barrierefreiheit und Datenschutz für die Besucher der Seiten standen von Anfang an im Vordergrund. Es wurde penibel darauf geachtet, dass sämtliche Protokollierungen auf ein sicherheitstechnisch erforderliches Minimum reduziert wurden und der Informationsfluss vom Webseitenbesucher an das KDSZ Bayern als Betreiber auf diejenigen Informationen beschränkt wurde, die der Besucher willentlich und wissentlich zur Verfügung stellt. Die Erstellung verfolgte das hehre Ziel, dass eine leere „Datenschutzerklärung“ und ein nicht vorhandenes „Cookie-Banner“ das beste wäre, da beim Aufruf keinerlei Informationen über den Besucher im Hintergrund gesammelt werden.

Der BfDI a.d. Ulrich Kelber urteilte hierzu: „Datenschutz erfordert keine Cookie-Banner. Einen Cookie-Banner braucht man nur, wenn man Schindluder mit den Data treiben möchte.“

Der Besucher steuert idealerweise alle Datenflüsse selbst, worüber er selbstverständlich ebenfalls angemessen zu informieren ist.

Die neuen Seiten werden nach Abschluss der Testphase voraussichtlich im 4. Quartal 2025 online gehen.

4.7.2. Kommunikationsmöglichkeiten

Die Kommunikation mit dem KDSZ Bayern wird auch weiterhin auf den klassischen, analogen Wegen möglich sein: Eine Postanschrift ist vorhanden, ebenso Telefon und die Möglichkeit zur E-Mail-Kommunikation. Letztere kann sowohl mit S/Mime verschlüsselt wie auch mit PGP abgesichert werden. Denn gerade weitgehend ungesicherte Emails sind für die Übermittlung personenbezogener Daten nur bedingt geeignet. Darüber werden alle ein- und ausgehenden Emails standardmäßig mit TLS verschlüsselt. Auch wird unsererseits weitgehend auf die Nutzung des Email-Anhangs verzichtet und stattdessen individuelle Zugänge zu digitalen Speichern bereitgestellt, über die Dokumente über verschlüsselte Verbindungen abrufbar sind.

Neben der Steuerbarkeit der zeitlichen Verfügbarkeit der Download-Links ist auch die einfache Vergabe von granularen Rollen und

Berechtigungen ein weiterer Vorteil dieses Systems. Gleichzeitig war es der Plan, leicht zugängliche Online-Services anzubieten, die Daten in strukturierter Form erheben und bereitstellen. So wurde die Erstellung verschiedener, sicherer Online-Formulare geplant. Zwei Formulare ermöglichen das Nachkommen der gesetzlich verankerten Meldepflichten: Zum einen die Meldung eines neuen oder geänderten betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 36 KDG und zum anderen die Meldung einer Datenschutzverletzung nach § 33 KDG. Eine weitere gesetzlich geregelte Aufgabe des KDSZ Bayern ist die Bearbeitung von Beschwerden, die nach § 48 Abs. 1 KDG abgegeben werden. Auch hierfür wird ein eigenes Formular bereitgestellt. Nachdem es immer wieder auch Anfragen gibt, die in Ermangelung eigener Betroffenheit keine Beschwerde nach § 48 Abs. 1 KDG sein können, wurde das Beschwerdeformular um die Option der Kontrollanregung erweitert. So werden nun Eingaben nur dann als Beschwerde nach § 48 KDG gewertet werden, wenn die Meldenden nachvollziehbar erklären können, dass die kirchliche Einrichtung, über die Sie sich beschweren, sie betreffende personenbezogene Daten so verarbeitet, dass ihre Rechte verletzt werden. Wenn die Meldenden eine Verletzung eigener Rechte nicht nachvollziehbar darlegen (können), wird von einer Kontrollanregung ausgegangen. Dieser Anregung zu einer Kontrolle wird in gleicher Weise nachgegangen wie Beschwerden, die Meldenden erhalten jedoch keinen Abschlussbericht im Rahmen eines förmlichen Bescheids. Über diese drei Formulare hinaus war es das Ziel, eine weitere Kontaktmöglichkeit für alle weiteren Anfragen zu schaffen, die sich in den anderen Formularen nicht wiederfinden.

4.7.3. Neue Ziele und Möglichkeiten

Gemeinsames Ziel bei der Gestaltung aller vier Formulare war die Verbindung von hervorragender Bedienbarkeit mit einer hohen Sicherheit bei der Datenübertragung. Natürlich wurde bei den Formularen auch auf Datensparsamkeit geachtet und so manche Angabe schon gleich gar nicht erhoben. So fehlen beispielsweise bei allen Formularen die Anrede und auch Titel werden nicht erhoben. Stattdessen wurden alle bisher abgefragten Angaben auf den Prüfstand

gestellt und deren Notwendigkeit hinterfragt, bzw. bei optionalen Angaben auch der Mehrwert, den diese Angaben bringen können. Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der kirchlichen Stellen und Einrichtungen sind jedoch mehrere (wenn auch fast redundante) Angaben nötig, um eine eindeutige Zuordnung ohne zusätzliche Nachfragen zu ermöglichen.

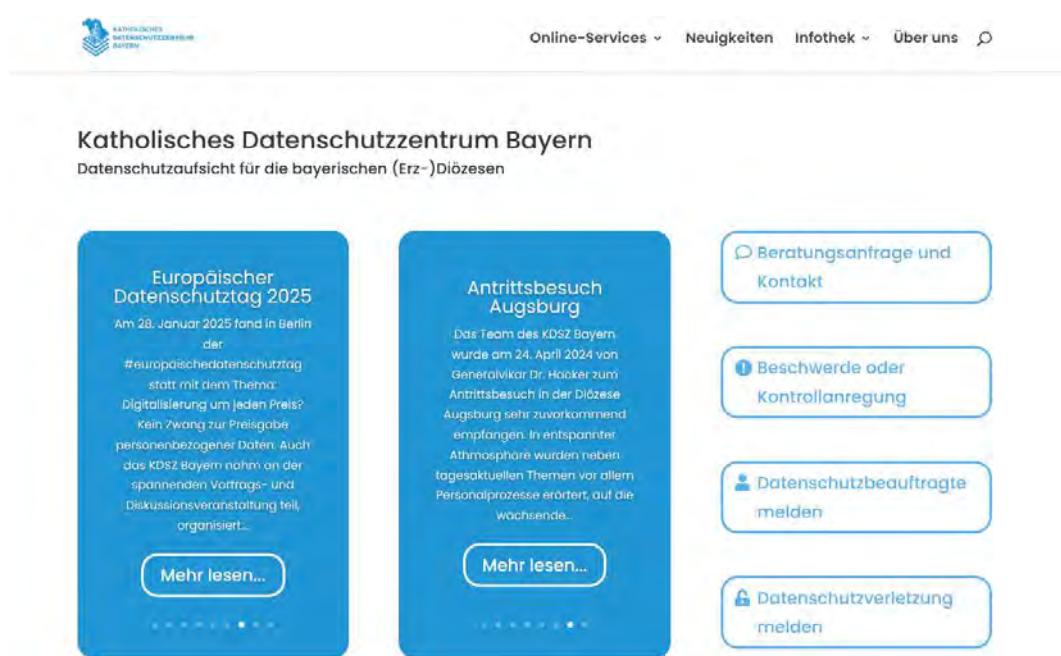
Mit Hilfe dieser strukturierten Eingaben eröffneten sich zudem Möglichkeiten für Automatisierungen im Bearbeitungsablauf - nicht nur wie bislang schon bei automatisierten Rückmeldungen per Email, sondern auch durch automatisierte Übertragungen ins Bearbeitungssystem. Nach anfänglicher Euphorie wurde jedoch schnell klar, dass keineswegs alle technisch möglichen Übertragungen und Integrationen genutzt werden sollten.

Stattdessen wird nur eine definierte Mischung von Automatisierung auf der einen und manueller Übertragung bzw. Überprüfung auf der anderen Seite Anwendung finden. Die manuellen Schritte sind tatsächlich notwendig, um eine hohe Sicherheit und Datenqualität im Bearbeitungsablauf zu garantieren. Im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes wurden konkrete Prozessschritte als Sicherheitsbarrieren gestaltet, die eine Überprüfung der vorhergehenden Schritte und Eingaben erfordern, um im Prozess weitergehen zu können. Zudem sollen in Zukunft die Nutzenden an verschiedenen Stellen zur Rückmeldung zu den Kommunikationswegen aufgefordert und so die Kommunikation zwischen den kirchlichen Stellen und ihrer zuständigen Aufsicht kontinuierlich verbessert werden.

4.7.4. Weitere Seiten

Weitere Seiten, wie die Darstellung der Aktivitäten des KDSZ Bayern auf Social Media, die Bereitstellung von Vorlagen für z. B. eine Benennungsurkunde eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder auch eine Datenschutzfolgenabschätzung inkl. Pre-Checks sollen in weiteren Schritten folgen. Weiterhin werden aktuelle Themen informativ, korrekt und ansprechend aufbereitet, wie etwa die vielen offenen Fragen rund um den Datenschutz bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz.

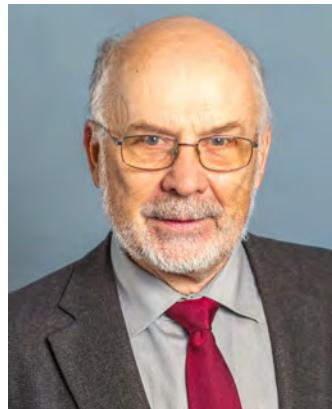
Durch die Wahl eines Providers in Deutschland konnte der Serverstandort Nürnberg für die Internetpräsenz (wie auch alle anderen Dienste des KDSZ Bayern) vereinbart werden. Dies garantiert, dass alle in unsere Formulare eingegebenen Daten in keine Drittländer transferiert werden, sondern von unserem Server in Nürnberg auf verschlüsseltem Weg in unser ebenfalls in Deutschland gehostetes Aktensystem gelangen.



The screenshot shows the homepage of the Katholisches Datenschutzzentrum Bayern. At the top, there is a navigation bar with links for "Online-Services", "Neuigkeiten", "Infothek", "Über uns", and a search icon. The main content area features two news cards. The first news card is titled "Europäischer Datenschutztag 2025" and discusses the event held on January 28, 2025, in Berlin. The second news card is titled "Antrittsbesuch Augsburg" and describes a visit by the KDSZ team to the Diocese of Augsburg on April 24, 2024. To the right of these cards are four blue rounded rectangles representing contact options: "Beratungsanfrage und Kontakt", "Beschwerde oder Kontrollanregung", "Datenschutzbeauftragte melden", and "Datenschutzverletzung melden". Below the news cards, there are logos for several dioceses: Bistum Augsburg, Erzbistum Bamberg, Bistum Eichstätt, Erzdiözese München und Freising, Bistum Passau, Bistum Regensburg, and Bistum Würzburg.

Abbildung: mögliche Variante der neuen Internetpräsenz

4.8. Würdigung von Jupp Joachimski



Die Amtszeit unseres Amtsvorgängers, Herrn Jupp Joachimski, erstreckte sich über mehr als 15 Jahre – vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. März 2023. In dieser langen Zeit hat er die Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts nicht nur begleitet, sondern entscheidend geprägt. Dabei konnte er auf seine jahrzehntelange Erfahrung als Vorsitzender Richter zurückgreifen, die seinem Wirken als Datenschutzaufsicht besondere Autorität und Gewicht verlieh.

Seine Entscheidungen waren stets geprägt von großer Klarheit und einer Konzentration auf das Wesentliche. Er verstand es, auch komplexe Sachverhalte verständlich zu strukturieren und so Orientierung und Sicherheit zu geben. Diese Fähigkeit, gepaart mit seiner Integrität und seinem feinen Gespür für praktische Lösungen, hat ihn zu einer hochgeschätzten Persönlichkeit im kirchlichen Datenschutz gemacht. Anlässlich seines 80. Geburtstags wurde sein Wirken mit einer Festschrift unter dem Titel „Justiz die Pflicht, Datenschutz die Kür“ im Band 3 der Schriften zum kirchlichen Datenschutz gewürdigt. Diese ist online abrufbar unter:

<https://www.katholisches-datenschutzzentrum.de/infothek/>

Auch nach seiner Amtszeit bleibt Herr Joachimski dem kirchlichen Datenschutz eng verbunden: Als Gemeinsamer Ordensdatenschutzbeauftragter für die Ordensgemeinschaften im Bereich der Deutschen Ordensoberenkonferenz Süd ist er weiterhin tätig und erreichbar unter <https://datenschutz.orden.de>

5. Entwicklungen im Datenschutzrecht

Im Jahr 2023 feierten wir den 5. Jahrestag des KDG und des Wirksamwerdens der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein Anlass, die deutlich gestiegene Sensibilität für Datenschutzrechte zu würdigen.

Während die 2018 in Kraft getretenen bzw. wirksam gewordenen datenschutzspezifischen gesetzlichen Grundlagen mittlerweile etabliert sind und teilweise schon evaluiert wurden, steht die praktische Umsetzung immer noch in vielen Bereichen vor großen Herausforderungen.

Trotz der insgesamt fortschreitenden Entwicklung im Datenschutzrecht sind viele Punkte offen, beispielsweise die im Berichtszeitraum noch immer ausstehende Verabschiedung der E-Privacy-Verordnung auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission hat das Legislativvorhaben zur ePrivacy-Verordnung für 2025 insgesamt zurückgezogen.

Im Berichtszeitraum blieb Datenschutz ein zentrales Thema auch in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Hier ist unter anderem die fortschreitende Digitalisierung relevant. An der Spitze der öffentlichen Berichterstattung stehen derzeit insbesondere Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI).

In den Jahren 2023 und 2024 tritt auch durch diese neue Entwicklung und die zunehmende Digitalisierung das Spannungsfeld zwischen technologischem Fortschritt und Anspruch auf Datenschutz sowie informationeller Selbstbestimmung wieder deutlich zu Tage.

Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass gesetzliche Maßnahmen ergriffen wurden, die zu einer stärkeren Konkretisierung beim Datenschutz beitrugen oder insgesamt Rechtssicherheit herbeiführten. Mit der Umsetzung oder der Anbahnung mehrerer relevanter Vorhaben wurden wichtige Schritte Richtung Rechtsklarheit getan. Hier zeigt sich, dass das Bewusstsein vorhanden ist, die bestehenden Regelungen weiterzuentwickeln und auch an die neuen Herausforderungen im digitalen Raum anzupassen. Dies gilt sowohl für Vorhaben auf kirchlicher als auch auf nationaler und europäischer Ebene. Dabei kann die Umsetzung jedoch auch ihre Zeit in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die folgenden Entwicklungen und Themen im Berichtszeitraum besonders relevant und sollen daher näher dargestellt werden.

5.1. Staatliche Gesetzgebung

5.1.1. Hinweisgeberschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern (HinSchG), das am 2. Juli 2023 in Kraft trat, hat deutliche Bezüge zum Datenschutz. Es zielt darauf ab, Personen zu schützen, die bestimmte Missstände zur Sprache bringen, einschließlich Verstöße gegen den Datenschutz, die zum sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes gehören.

Daneben ist bei der Einrichtung der Meldekanäle mit anschließender Aufarbeitung durch den Verantwortlichen der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Das Vorhalten der Möglichkeit, eine anonyme Meldung im datenschutzrechtlichen Sinn abzugeben, wird vom Gesetz jedoch nicht verlangt.

5.1.2. Internationaler Datenverkehr mit den USA

Am 10. Juli 2023 verabschiedete die Europäische Kommission das EU-U.S. Data Privacy Framework. Verantwortliche aus der EU müssen dennoch beachten, dass sie bei der Übermittlung von Daten an Organisationen in den USA nicht automatisch von einem entsprechenden Datenschutzniveau ausgehen können. Es ist wichtig, dass sie im Vorfeld prüfen und gewährleisten, dass der zukünftige Vertragspartner auch nach dem EU-U.S. Data Privacy Framework zertifiziert ist. Nur mit dieser Zertifizierung kann ein angemessener Schutz und eine sichere Verarbeitung der Daten sichergestellt werden.

Das kirchliche Datenschutzrecht eröffnet unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 KDG auch kirchlichen Stellen die Möglichkeit, danach vorzugehen.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 4. September 2023

Anwendungshinweise zum Angemessenheitsbeschluss zum EU-US Data Privacy Framework veröffentlicht unter
https://datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf

Diese können auch von kirchlichen Stellen heranzogen werden.

Angesichts der politischen Entwicklung in den USA ist dennoch auch über den Berichtszeitraum hinaus keine dauerhafte datenschutzrechtliche Sicherheit im transatlantischen Datentransfer gewährleistet.

5.1.3. Beschäftigtendatenschutz mit Bezug zum kirchlichen Arbeitsrecht

Ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz auf Bundesebene wurde auch im Berichtszeitraum nicht verabschiedet. Trotz wiederholter politischer Ankündigungen und Forderungen aus verschiedenen Gruppen konnte in der vergangenen Legislaturperiode kein entsprechendes Gesetz umgesetzt werden. Zwar wurde im Oktober 2024 ein Referentenentwurf vorgelegt. Das Verfahren wurde jedoch mit dem Ende der Ampel-Koalition nicht weiter verfolgt. Damit bleibt der Beschäftigtendatenschutz weiterhin auf die allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechtes gestützt, was insbesondere angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt als unzureichend zu bewerten ist.

Vor dem Hintergrund der Thematik auf Bundesebene gewinnt auch der kirchliche Beschäftigtendatenschutz an Bedeutung.

Angesichts der Größenordnung als Dienstgeber tragen auch die Kirchen eine besondere Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten.

Die katholische Kirche steht hier in besonderer Verantwortung durch eigene Regelungen, ein hohes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten sicherzustellen.

Mit insgesamt etwa 1,8 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind die katholische und evangelische Kirche in Deutschland der zweitgrößte Arbeitgeber nach dem öffentlichen Dienst. Alleine die katholische Kirche beschäftigt hauptamtlich rund 797.000 Menschen –

davon circa 180.000 in der verfassten Kirche und den Verbänden sowie mehrere Hunderttausend bei der Caritas. Ehrenamtlich engagieren sich nach Schätzungen circa 600.000 Menschen für die katholische Kirche.

Die katholischen Datenschutzaufsichtsbehörden nehmen diese Aufgabe wahr und überwachen die Einhaltung der kirchlichen Regelungswerke. Die besondere Relevanz im Datenschutz ergibt sich dabei nicht zuletzt durch die Vielzahl an sensiblen Daten, die im Beschäftigungsverhältnis regelmäßig verarbeitet werden.

Die weitere Entwicklung im Beschäftigtendatenschutz bleibt sowohl auf staatlicher gesetzlicher als auch auf kirchlicher Ebene abzuwarten. Bis zu einer möglichen Normierung wird die Konkretisierung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Beschäftigungskontext maßgeblich durch gerichtliche Entscheidungen geprägt werden. Die zukünftige Rechtsentwicklung bleibt hier auf jeden Fall von besonderem Interesse.

5.2. Kirchliche Gesetzgebung

5.2.1. Hinweisgeberschutz in den Ordinariaten

Das HinSchG ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten und betrifft auch kirchliche Stellen mit mehr als 50 Mitarbeitenden. Diese sind zur Einrichtung eines internen Meldekanals (z. B. Hinweisgebersystem) verpflichtet. Das Verfahren der Meldungsabgabe muss mündlich oder schriftlich und auf Wunsch auch persönlich möglich sein. Die Meldestelle muss Hinweisgebenden innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen. Die Meldestelle muss innerhalb von drei Monaten die hinweisgebende Person über ergriffene Folgemaßnahmen informieren.

Die bayerischen Bistümer haben die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes in den Ordinariaten erfüllt und entsprechende Meldestellen eingerichtet.

5.2.2. Jubiläen

Die Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen hat eine lange Tradition und erfolgt grundsätzlich rechtskonform. In den bayerischen Bistümern existieren dazu entsprechende kirchenrechtliche Normen. Das Bistum Augsburg (Amtsblatt 10/2023, S. 518, Amtsblatt 11/2024, S. 552) und das Erzbistum Bamberg (9/2023, S. 346, 08/2024, S. 280) weisen jährlich darauf hin, dass dieser Praxis der Veröffentlichung auch widersprochen werden kann.

Während in Augsburg im Jahr 2023 noch darauf hingewiesen wurde, dass der Widerspruch jährlich wiederholt werden müsse, wird nun ein dauerhafter Widerspruch für die Zukunft akzeptiert.

5.2.3. Konkretisierung der Rechte des bDSB zur Leitung

Das Bistum Regensburg stellt mit einem Ausführungsdekret klar, dass der bDSB gegenüber der Leitung der kirchlichen Stelle ein unmittelbares Vortragsrecht hat, Amtsblatt 10/2023, S. 155. Dies soll insbesondere dann die Kommunikation erleichtern, wenn ein externer bDSB parallel für mehrere Einrichtungen gleichzeitig benannt ist.

5.2.4. Ausführungsverordnung zur Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Grundsätzlich regelt das KDG die Verpflichtung, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) zu benennen in § 36 KDG. Demnach sind insbesondere die Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden verpflichtet, unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen, einen bDSB zu benennen. Um den damit verbundenen organisatorischen Aufwand zu minimieren, hat das Bistum Augsburg eine Ausführungsverordnung zur Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (KDG-AbbDSB) erlassen (Amtsblatt 15/2024, S. 681).

5.2.5. § 29 KDG-Gesetz

Das "Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG" ist ein bischöfliches Gesetz, das das KDG ergänzt. Es regelt konkret nach § 29 Abs. 3 KDG, wie Auftragsverhältnisse bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen kirchlichen Stellen und kirchlichen Dienstleistern vereinbart werden müssen, um den Datenschutz zu gewährleisten, ohne jeweils einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen müssen. Der Umsetzungsstand ist dabei in den bayerischen Diözesen unterschiedlich, was aber auch an der Ausgestaltung der tatsächlichen Aufgabenübertragung der kirchlichen Stellen auf kirchliche Dienstleister begründet liegt. Zur Vereinfachung der Prozesse in der Beauftragung ist die Nutzung des gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstruments in jedem Falle hilfreich und empfehlenswert.

Veröffentlichungen:

Augsburg:	Amtsblatt 15/2019, S. 522
Bamberg:	in Planung
Eichstätt:	Pastoralblatt 1/2025, S. 4
München-Freising:	Amtsblatt 10/2024, S.371
Passau:	Amtsblatt 9/2019, S. 117
Regensburg:	in Vorbereitung
Würzburg:	Diözesanblatt 22/2019, S. 501

5.2.6. Evaluation des KDG 2023/2024

Die ursprünglich bereits für das Jahr 2023 vorgesehene Evaluation und Überarbeitung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) hat sich verzögert. Der Evaluationsprozess war zwischenzeitlich ins Stocken geraten, so dass dieser auch im Jahr 2024 noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Im November 2024 wurde dann von der Deutschen Bischofskonferenz ein offizieller Entwurf für die Novellierung vorgelegt.

Dieser verfolgt das Ziel, das kirchliche Datenschutzrecht stärker mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Einklang zu bringen, ohne dabei die kirchliche Eigenständigkeit aufzugeben. Die Änderungen greifen zahlreiche Kritikpunkte auf, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis, der Rechtswissenschaft sowie seitens der Aufsichtsbehörden ergeben haben.

Eine ausführliche Rezension des Entwurfs ist abrufbar unter
<https://artikel91.eu/2024/11/14/erster-entwurf-zur-reform-des-kdg-veroeffentlicht/>

Daher wird in diesem Rahmen auf eine Darstellung der Einzelheiten verzichtet.

Insgesamt stellt der Evaluationsentwurf eine erhebliche Modernisierung des kirchlichen Datenschutzrechts dar. Viele praktische Probleme werden gelöst, bestehende Normen an die Realität digitaler Prozesse angepasst und das Spannungsverhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Datenschutzrecht produktiv bearbeitet. Trotz dieser Fortschritte bleiben einige zentrale Fragen offen – insbesondere hinsichtlich des organisatorischen Anwendungsbereichs, der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der unklaren Definition des kirchlichen Interesses als Rechtsgrundlage.

Ein genaues Datum für das Inkrafttreten des novellierten KDG liegt derzeit noch nicht vor. Die Deutsche Bischofskonferenz hat angekündigt, dass die Evaluation im Laufe des kommenden Jahres abgeschlossen sein soll. Ein Inkrafttreten ist daher frühestens im Jahr 2026 zu erwarten.

5.2.7. Evaluation des DSG-EKD

Die Evaluation des DSG-EKD und die Umsetzung durch Anpassung des Gesetzes wurde im November 2024 von der EKD-Synode beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgte am 14. Januar 2025 im Amtsblatt der EKD. Zum 1. Mai 2025 traten die Anpassungen in Kraft.

Änderungen wurden vorgenommen im Hinblick auf die Vereinheitlichung von Regelungen mit der DSGVO wie z. B. bezüglich der Rechtsgrundlage „berechtigtes Interesse“ und der Informationspflichten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für betroffene Personen. Die maximal mögliche Bußgeldhöhe wurde auf 6 Mio EUR angepasst.

Dabei bleibt fraglich, ob gerade diese von der Öffentlichkeit häufig geforderte Maßnahme zu einer Verbesserung des Datenschutzniveaus führen kann, da gegen die Mehrheit der kirchlichen Einrichtungen, ebenso wie beim Staat gegen Behörden, Städte und Gemeinden, von Gesetzes wegen gar keine Bußgelder verhängt werden können. Mögliches Ziel von Bußgeldern bleiben somit überwiegend die im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen der Diakonie, die im Unterschied zu den Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich wenig bis gar nicht am Wettbewerb teilnehmen und auch nicht gewinnorientiert arbeiten. Während bei (börsennotierten) Unternehmen Bußgelder ein durchaus adäquates Mittel sind, Datenschutzverstöße empfindlich zu ahnden, ist eine Anwendung dieses Modells beim Staat bereits per Gesetz ausgeschlossen, da sich dieser prinzipiell an Recht und Gesetz zu halten hat. Gleiches gilt für die Kirchen, die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts ganz besonders zur Einhaltung der Rechtsordnung verpflichtet sind.

5.3. Schwerpunkt künstliche Intelligenz (KI) und „Kirchen-KI“

5.3.1. Entwicklung der KI

KI hat in den vergangenen Jahren eine große gesellschaftliche Präsenz erlangt, dabei gab es erste Anfänge bereits vor rund 75 Jahren.

Die Idee, Maschinen mit „denkenden“ Fähigkeiten auszustatten, reicht weit zurück. Einen entscheidenden theoretischen Impuls setzte Alan Turing im Jahr 1950 mit dem von ihm formulierten Turing-Test: Ein Computer gilt als „intelligent“, wenn er in einem Gespräch nicht mehr von einem Menschen zu unterscheiden ist.

Als eigentliche Geburtsstunde der KI gilt die Dartmouth-Konferenz von 1956, auf der Forscher wie John McCarthy und Marvin Minsky den Begriff Artificial Intelligence prägten. Erste Programme entstanden, die mathematische Probleme lösten oder einfache Spiele meisterten.

1966 folgte ein öffentlichkeitswirksamer Schritt mit ELIZA, einem textbasierten Chatbot, der in der Rolle einer „therapeutischen Gesprächspartnerin“ einfache Mustererkennung nutzte – und damit bereits viele Nutzer verblüffte.

In den 1970er- und 1980er-Jahren dominierten Expertensysteme, die auf umfangreichen Wissensbasen und Wenn-Dann-Regeln beruhten. Diese Systeme bewährten sich in Medizin und Technik, stießen jedoch an ihre Grenzen, da man Wissen nur mühsam manuell einpflegen konnte.

Ab den 1990ern verlagerte sich der Fokus auf maschinelles Lernen: Algorithmen lernten nun aus Daten, statt nur fest einprogrammierten Regeln zu folgen. Mit größerer Rechenleistung und wachsenden Datenmengen gewann dieser Ansatz rasch an Bedeutung.

Die 2010er-Jahre brachten den Durchbruch des Deep Learning. Tiefe neuronale Netze revolutionierten Bild-, Sprach- und Textverarbeitung und ermöglichen Durchbrüche bei Spracherkennung, autonomem Fahren und medizinischer Bildanalyse.

In den 2020ern traten große Sprachmodelle (Large Language Models) in den Vordergrund. Sie erfassen komplexe Sprachmuster und erzeugen flüssige, kontextbezogene Texte. Ein Meilenstein war im Jahr 2022 die Veröffentlichung von ChatGPT, das KI massentauglich machte und weltweit Diskussionen über Chancen und Risiken entfachte.

Die technische Entwicklung der KI spannt sich von simplen Anfängen – mit fest verdrahteten Regeln und begrenzten Fähigkeiten – bis hin zu heutigen Systemen, die aus riesigen Datenmengen selbstständig lernen und erstaunlich menschenähnliche Leistungen zeigen. Für Datenschutzbeauftragte und auch Datenschutzaufsichten ist es wichtig zu verstehen, wie moderne KI zu ihren Ergebnissen kommt:

Im Kern haben wir es heute mit probabilistischen Modellen zu tun, die auf Trainingsdaten basierende Vorhersagen treffen, anstatt deterministischen Programmen mit vordefinierten Regeln. Diese Evolution hin zu datengetriebenen Verfahren bedeutet auch, dass Datenqualität, Transparenz der Modelle und Kontrollierbarkeit zentrale Herausforderungen darstellen.

Die Geschichte der KI zeigt, dass Fortschritte oft schubweise kamen – getrieben von neuen Ideen (wie neuronalen Netzen oder Transformern) und verfügbarer Rechenleistung – und dass auf Hype-Phasen immer wieder kritische Reflexion folgte. Heutige KI-Systeme wie große Sprachmodelle eröffnen enorme Chancen, erfordern aber zugleich verantwortungsvollen Umgang mit den Daten und Ergebnissen. Ein fundiertes Verständnis der technischen Grundlagen und Meilensteine

der KI hilft juristisch geschulten Fachleuten, Entwicklungen realistisch einzuschätzen und geeignete Datenschutz-Maßnahmen und ethische Leitplanken für den KI-Einsatz zu formulieren.

Eines der bekanntesten Beispiele für eine solche KI ist immer noch ChatGPT. Dabei handelt es sich um ein Large-Language-Model, das auf der Transformer-Neural-Network-Architektur basiert und durch maschinelles Lernen menschenähnliche Textkonversationen simuliert.

OpenAI, das Softwareunternehmen hinter ChatGPT, trainierte das Modell aus vielen verschiedenen Textquellen. Ihre Version GPT-3 hatte 175 Milliarden Lerneinheiten und kann Texte erzeugen, die dem menschlichen Schreiben erstaunlich ähneln. Überwiegend werden Tools mit KI zum Beantworten von Fragen, zum Schreiben von Essays oder zum kreativen Schreiben verwendet. Sicher wird dieser Anwendungsbereich unaufhaltsam in alle Verwaltungen einziehen.

Daneben wird bereits KI eingesetzt, um die Nutzung von bestehenden Softwareprodukten zu optimieren und Nutzereingaben zu vereinfachen. Dies geschieht z.B. in Software zur Pflegedokumentation, in der die Pflegekraft nur noch in ein Smartphone diktieren muss und die gesprochenen Worte dann weitgehend automatisiert in die Pflegedokumentation des Patienten eingefügt werden.

Am 1. August 2024 ist die KI Verordnung der Europäischen Union in Kraft getreten. Sie verfolgt einen risikobasierten Ansatz und legt erstmals einheitliche Regelungen für Entwicklungen und Einsatz von künstlicher Intelligenz im europäischen Binnenmarkt fest.

Im Bereich der katholischen Kirche wurde ebenfalls auf die aktuelle Entwicklung reagiert. Der Vatikan hat mit seinen eigenen KI-Leitlinien hier seit Januar 2025 eine erste kirchenrechtliche Regelung geschaffen. Im Berichtszeitraum hat der Vatikan in öffentlichen Stellungnahmen sowohl auf die Risiken der künstlichen Intelligenz hingewiesen, als auch die Möglichkeiten, die sie bietet, betont. Dabei wird in kirchlichen Veröffentlichungen immer wieder unterstrichen, dass die Übertragung menschlicher Entscheidungsgewalt auf Maschinen problematisch sei, da diese keine zwischenmenschlichen Beziehungen oder Empathie ersetzen oder christlich verantwortliches Handeln übernehmen kann.

Dies spiegelt sich z. B. in den Äußerungen von Kardinal Woelki: „Künstliche Intelligenz kann uns beim Denken, Schreiben und

Kommunizieren mehr Zeit verschaffen, damit wir uns auf das konzentrieren können, was uns als Menschen kein Computer je abnehmen kann: die persönliche Begegnung, Werturteile fällen, Handlungsentscheidungen treffen, Verantwortung übernehmen.“ (Pressemitteilung 101a vom 7.6.2024 zum Digitaltag)

Ähnliche ethische Wertungen finden sich auch im Datenschutzrecht wieder. Sowohl die DSGVO (Art. 22 Abs. 1) als auch das KDG (§ 24 Abs. 1) gewähren den betroffenen Personen das Recht, nicht ausschließlich automatisierten Entscheidungsverfahren unterworfen zu sein.

5.3.2. Gedanken zu einer Kirchen-KI



Die geschilderte Entwicklung und zunehmende Integration von KI in verschiedene Lebensbereiche führt zur Überlegung, diese konkret auch in kirchlichen Einrichtungen einzusetzen. Eine von Einrichtungen der katholischen Kirche beauftragte und nach Ihren Vorgaben ausgearbeitete künstliche Intelligenz, eine „Kirchen KI“, könnte ethische Maßstäbe und christliche Werte auf innovative Weise in digitalen Anwendungen integrieren. Profitieren würden alle Bereiche, in denen die katholische Kirche wirkt, also sowohl die verfasste Kirche als auch die katholischen Sozialträger, Stiftungen und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft - die kirchlichen Stellen in ihrer Gesamtheit -

z. B. bei Verwaltungstätigkeiten, Dokumentenmanagement, Bildungsarbeit und Pflegedokumentation.

Ungeachtet dessen muss bei der Nutzung von KI in kirchlichen Stellen sichergestellt werden, dass datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden und Daten nicht unbeabsichtigt an Dritte abfließen. Die Notwendigkeit einer sicheren Datennutzung unter der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfordert eine sorgfältige Umsetzung und Kontrolle.

Aufgrund dieser Aspekte setzt sich das KDSZ Bayern mit der Idee einer „Kirchen-KI“ auseinander. Die Idee ist, dass kirchliche Stellen in Bayern (oder auch darüber hinaus) zusammenarbeiten, um Lösungen zu entwickeln, die den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Ein Vorbild für einen solchen Einsatz von KI könnten die Freie und Hansestadt Hamburg und das Innovationslabor Baden-Württemberg sein, die mit den KI-Pilotprojekten „LLMoin“ und „Fl3“ einen bedeutenden Schritt in Richtung digitaler Verwaltungsunterstützung gemacht haben.

Die Entwicklung einer „Kirchen-KI“ hätte das Potenzial, ethische Maßstäbe und christliche Werte in digitalen Anwendungen zu integrieren, was einen vertrauenswürdigen Gegenentwurf zu rein kommerziellen Systemen bieten könnte.

Diese KI würde unverzüglich mit Einführung die tägliche Arbeit vor Ort positiv beeinflussen. Darüber hinaus kann sie auch als Vorbild für die Vereinbarkeit von Technologie und sozialer Verantwortung dienen. Dies gilt für alle Bereiche, in denen die katholische Kirche wirkt. Die Implementierung trüge dazu bei, neue Standards für Digitalisierung zu setzen, die Transparenz und Menschlichkeit berücksichtigen.

Ein gemeinsames Vorgehen möglichst aller Diözesen und sonstiger kirchlicher Stellen in Bayern würde nicht nur die Position gegenüber Anbietern stärken, sondern würde auch die Entwicklung von maßgeschneiderten KI-Lösungen im Sinne kirchlicher Werte ermöglichen. Eine von der Kirche getragene KI-Initiative könnte somit nicht nur wirtschaftlich tragfähig, sondern auch gesellschaftlich wegweisend sein.

Zusammengefasst sieht das KDSZ Bayern großes Potential in der Nutzung von KI, sofern der Einsatz im Einklang mit christlichen Werten

und datenschutzrechtlichen Vorschriften steht. Die Entwicklung und Implementierung einer „Kirchen-KI“ könnte die entsprechende Nutzung auch sicherstellen.

Das Hauptziel ist es, technologische Innovation und soziale Verantwortung miteinander zu verbinden und somit einen Gegenpol zu rein kommerziellen Systemen zu schaffen. Eine Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Stellen könnte zudem für eine starke Verhandlungsposition gegenüber Anbietern sorgen und maßgeschneiderte KI-Lösungen ermöglichen.

5.4. Auszug relevanter Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum 2023 und 2024 wurde der Datenschutz nicht nur durch gesetzgeberische Maßnahmen und politische Initiativen weiter konkretisiert. Auch die nationale und europäische Rechtsprechung hat durch eine Vielzahl an Entscheidungen zur Fortentwicklung und Präzisierung datenschutzrechtlicher Grundsätze und Auslegungsfragen beigetragen. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, jedoch zeichnen sich zunehmend Auslegungsvorgaben ab. Damit wächst die Rechtsklarheit in vielen praxisrelevanten Fragen. Datenschutz unterliegt einem stetigen Wandel und erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf rechtlicher, technischer und organisatorischer Ebene. Auch die Rechtsprechung stellt keinen abgeschlossenen Zustand her, sondern trägt durch fortlaufende Auslegung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu einer dynamischen Klärung bei. Vollständige Rechtssicherheit im Sinne abschließender Beurteilbarkeit wird nicht erreicht, aber es werden zunehmend belastbare Standards entwickelt.

5.4.1. Europarechtswidrigkeit von § 26 Abs. 1 BDSG

30. März 2023 EuGH C-34/21

Der europäische Gerichtshof entschied, dass nationale Regelungen zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten europarechtswidrig sein können, wenn sie nicht den Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 DSGVO entsprechen. Die Entscheidung bezog sich auf Hessisches Landesrecht,

hat aber wegen der Ähnlichkeit der Regelung erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung des § 26 BDSG. Nach den anzulegenden Maßstäben ist § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG faktisch europarechtswidrig und damit unanwendbar und lässt für Arbeitgeber daher rechtssicher die Verarbeitung von Beschäftigungsdaten nur bei Rückgriff auf die DSGVO zu.

5.4.2. Tatsachenangabe in Abgrenzung zur Wertung

31. Juli 2023 IDSG 16/2020

Zur Abgrenzung einer Tatsachenangabe von einer Wertung, auf die sich der datenschutzrechtliche Maßstab der Richtigkeit bzw. die datenschutzrechtliche Richtigkeitsfeststellung nicht beziehen lässt (hier: Eintragung in der Kita-Akte zur Bedeutung einer familiengerichtlichen Anordnung zum Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Abholbefugnis eines Elternteils).

5.4.3. Kündigung wegen Äußerung in Chatgruppe

24. August 2023 BAG 2 AZR 17/23

Eine Vertraulichkeitserwartung ist nur dann berechtigt, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen können. Das wiederum ist abhängig von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie der Größe und personellen Zusammensetzung der Chatgruppe. Sind Gegenstand der Nachrichten – wie vorliegend – beleidigende und menschenverachtende Äußerungen über Betriebsangehörige, bedarf es einer besonderen Darlegung, warum der Arbeitnehmer berechtigt erwarten konnte, deren Inhalt werde von keinem Gruppenmitglied an einen Dritten weitergegeben.

5.4.4. Mündliche Datenverarbeitung

7. März 2024 EuGH C-740/22

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Berufungsgericht Ostfinnland, Finnland zur Frage, ob die mündliche Mitteilung von personenbezogenen Daten eine Datenverarbeitung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Nummer 2 der DSGVO darstelle, insbesondere ob Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Nr. 2 DSGVO dahin auszulegen sind, dass eine mündliche Auskunft über möglicherweise verhängte oder bereits verbüßte Strafen in Bezug auf eine natürliche Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 2 Verordnung darstellt, die in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn diese Informationen in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Aufgrund der Übereinstimmung von Art. 2 Abs. 1 DSGVO und § 2 Abs. 1 KDG ist dieses Urteil auch für die Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs des KDG relevant.

Für die kirchlichen Stellen bedeutet dies, dass sie ihre internen Prozesse überprüfen sollten, wenn es um die mündliche Weitergabe von personenbezogenen Daten geht, die elektronisch verarbeitet werden oder zukünftig verarbeitet werden sollen.

Klarstellend wird hier darauf hingewiesen, dass im Beschäftigungsverhältnis jede mündliche Verarbeitung vom KDG erfasst wird, auch ohne Speicherung im Dateisystem (§ 53 KDG). Damit fallen im Beschäftigungsverhältnis nicht nur Telefonate oder Besprechungen in den Anwendungsbereich, sondern sogar personenbezogene Daten, die z. B. durch tatsächliches Handeln verarbeitet werden, etwa bei einer Schrankkontrolle.

5.4.5. Einsichtnahme in Steuerakte

07. Mai 2024 BFH IX R 21/22

1. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Antrag auf Einsicht in eine Steuerakte außerhalb eines finanzgerichtlichen Verfahrens besteht nicht, wenn der Steuerpflichtige

für den betroffenen Besteuerungszeitraum bereits bestandskräftig veranlagt wurde und die Einsichtnahme der Verfolgung steuerverfahrensfremder Zwecke dienen soll (hier: Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen den ehemaligen Steuerberater).

2. Der Anspruch auf Auskunftserteilung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird nicht nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO i.V.m. § 32c Abs. 1 Nr. 1, § 32b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen, wenn hierdurch auch Daten berührt werden, die dem (ehemaligen) Steuerberater der betroffenen Person zuzuordnen sind, allerdings aus einer Erklärung stammen, die der Steuerberater als deren Vertreter im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 AO übermittelt hat.

3. Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für Steuerakten der Finanzverwaltung bestehen nicht, sodass ein Auskunftsrecht über darin enthaltene personenbezogene Daten nicht nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO i.V.m. § 32c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AO ausgeschlossen ist.

5.4.6. Keine Namensnennung des Datenschutzbeauftragten

14. Mai 2024 BGH VI ZR 370/22

Bei Mitteilung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten nach Art. 13 Abs. 1 b DSGVO bzw. § 15 Abs. 1 b KDG ist die Nennung des Namens nicht zwingend.

Der Bundesgerichtshof hat beschlossen, dass Verantwortliche nach Art. 13 Abs. 1 b DSGVO (§ 15 Abs. 1 b KDG) nicht gezwungen sind, den Namen ihres Datenschutzbeauftragten zu nennen, sofern dessen Erreichbarkeit gewährleistet ist. Es reicht aus, dass die betroffene Person die Kontaktdaten bekommt, die dies sicherstellen. Dabei unterstreicht der Bundesgerichtshof, dass die Datenschutz-Grundverordnung absichtlich zwischen der Pflicht, den Namen zu nennen, und lediglich Kontaktdaten weiterzugeben, unterscheidet. Außerdem kann das Nennen des Namens bei Personalwechseln sogar zu Problemen führen, da so die zukünftige Erreichbarkeit eingeschränkt werden kann. Mit dieser Entscheidung gibt es nun mehr Rechtssicherheit bezüglich der Informationspflichten von Verantwortlichen.

5.4.7. Verankerung der elektronischen Kommunikation in Vereinssatzungen

08. Juli 2024 OLG Düsseldorf 3 Wx 69/24

Bezüglich der Satzung eines Vereins hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass die Formulierung „Die Einladung (zur Mitgliederversammlung) erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich - unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift - widerspricht ...“ nicht zu beanstanden sei.

Die Bestimmung, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen wird, gewährleiste für jedes Vereinsmitglied, dass es ohne nennenswerte Erschwernisse und ohne unzumutbare Erkundigungen einholen zu müssen, Kenntnis von der Einladung erhalten kann. Denn die Einladung zur Mitgliederversammlung kann ihm zwangsläufig nur auf demjenigen elektronischen Übermittlungsweg übersandt werden, den der Beteiligte benannt hat.

5.4.8. Datenschutzaufsichtsbehörden sind nicht zwingend zu Abhilfemaßnahmen verpflichtet

26. September 2024 EuGH C-768/21

Art. 57 Abs. 1 Buchst. a und f, Art. 58 Abs. 2 sowie Art. 77 Abs. 1 d DSGVO sind dahin auszulegen, dass die Aufsichtsbehörde im Fall der Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht verpflichtet ist, nach diesem Art. 58 Abs. 2 eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen, insbesondere eine Geldbuße zu verhängen, wenn ein solches Einschreiten nicht geeignet, erforderlich oder verhältnismäßig ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuheften und die umfassende Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

5.4.9. Dauerhafte Speicherung auf Social Media Plattformen

4. Oktober 2024 EuGH C-446/21

Der EuGH hat entschieden, dass die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten durch den Anbieter einer Social Media

Plattform besonders strengen Anforderungen unterliegt, je länger die Daten gespeichert werden. Der Verantwortliche muss die Notwendigkeit der andauernden Verarbeitung nachweisen. Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Speicherung steigen damit. Eine zunächst rechtmäßige Datenspeicherung kann später unzulässig werden, wenn der Zweck entfällt, dies gilt auch für gezielte Werbung auf Basis langfristiger gespeicherter Nutzerdaten. Im entschiedenen Fall war ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Nutzer, die von der DSGVO geschützt werden, zu sehen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Grundsatz der Datenminimierung.

5.4.10. Keine abschließende Regelung der Rechtsbehelfe

4. Oktober 2024 EuGH C-21/23

Die in der DSGVO geregelten Rechtsbehelfe sind nicht abschließend und schließen nicht aus, dass nach nationalem Recht Datenschutzverstöße abgemahnt werden können. Die Mitgliedstaaten können weitere Rechtsbehelfe vorsehen.

Die DSGVO schützt nur die betroffenen Personen, dient aber nicht dem Schutz des Wettbewerbs. Zwar dient eine Regelung zur Abmahnfähigkeit eigentlich dem Schutz des Wettbewerbs, indirekt wird so aber auch sichergestellt, dass Datenschutzvorgaben der DSGVO eher eingehalten werden. Nationale Bestimmungen dieser Art stehen daher den Zielen der DSGVO nicht entgegen.

Nach Ansicht des EuGH kann im Falle einer fehlenden oder unwirksamen Einwilligung das berechtigte Interesse des Verantwortlichen als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind dabei aber eng auszulegen. Es bedarf zunächst eines berechtigten Interesses an sich.

Dieses muss erforderlich sein und eine Interessenabwägung ist vom Verantwortlichen vorzunehmen. Im konkreten Fall hatte ein Sportverband Daten seiner Mitglieder gegen Entgelt für Marketingzwecke an ein Sportartikelunternehmen weitergegeben.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist dabei möglicherweise zulässig, sofern keine überwiegenden Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen entgegenstehen.

Der Gerichtshof hat dabei nicht ausgeschlossen, dass ein wirtschaftliches Interesse des Verantwortlichen, das in der Bewerbung und dem Verkauf von Werbeflächen für Marketingzwecke besteht, als ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO angesehen werden kann.

Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Erwartungen die betroffene Person vernünftigerweise haben darf, etwa im Hinblick auf ihre Beziehung zum Verantwortlichen. Um dabei rechtmäßig im Sinne der DSGVO die Daten zu verarbeiten, hat der Verantwortliche die Betroffenen zu benachrichtigen. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung des wahrgenommenen berechtigten Interesses verlangt dabei, dass dieses berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen.

Offen bleibt dabei die Frage ob ein mildereres Mittel eine Einwilligung gewesen wäre.

5.4.11. Facebook Scraping

18. November 2024 BGH VI ZR 10/24

Urteil zum Datenschutzvorfall beim sozialen Netzwerk Facebook.

In diesem Urteil nimmt der BGH grundsätzlich Stellung zu den Voraussetzungen der Geltendmachung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs aufgrund des datenschutzrechtlichen Kontrollverlustes. Der BGH entschied:

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz immateriellen Schadens lässt sich mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht verneinen. Nach der für die Auslegung des Art. 82 Abs. 1 DSGVO maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH kann auch der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über eigene personenbezogene Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein immaterieller Schaden im Sinne der Norm sein. Weder muss insoweit eine konkrete missbräuchliche Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Betroffenen erfolgt sein noch bedarf es sonstiger zusätzlicher spürbarer

negativer Folgen. Erfolg hatte die Revision auch, soweit das Berufungsgericht die Anträge des Klägers auf Feststellung einer Ersatzpflicht für zukünftige Schäden, auf Unterlassung der Verwendung seiner Telefonnummer, soweit diese nicht von seiner Einwilligung gedeckt ist, und auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten abgewiesen hat. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts fehlt es nicht an dem notwendigen Feststellungsinteresse des Klägers, da die Möglichkeit des Eintritts künftiger Schäden unter den Umständen des Streitfalles ohne Weiteres besteht. Der genannte Unterlassungsanspruch ist hinreichend bestimmt und dem Kläger fehlt insoweit auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

5.5. Weitere Entwicklungen wie Informations- und Kommunikationstechnologien

5.5.1. Facebook

Nach einem über mehrere Jahre andauernden Verfahren untersagte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) mit Bescheid vom 17. Februar 2023 dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) die „Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der von der Bundesregierung betriebenen Facebook-Fanpage [...] durch Einstellen ihres Betriebs“.

Gegen diese Entscheidung legte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 16. März 2023 Rechtsmittel beim zuständigen Verwaltungsgericht in Köln (Az.: 13 K 1419/23) ein.

In der Folge machte sich der Amtsvorgänger des KDSZ Bayern, Jupp Joachimski, diese Entscheidung zu eigen und propagierte ebenfalls ein Verbot von Facebook-Fanpages für die katholischen Einrichtungen in Bayern.

Ziel dieses „Verbots“ war weniger die sofortige Abschaltung der Fanpages, sondern vielmehr ein Aufrütteln und eine Sensibilisierung der katholischen Einrichtungen für die Thematik.

Das KDSZ Bayern verfolgte im Berichtszeitraum die Taktik, den Einrichtungen die Präsenz in alternativen Kanälen näher zu bringen und auf die Gefahren und Nachteile der herkömmlichen Kanäle hinzuweisen.

5.5.2. Social Media im Fediverse

Ganz dem Grundsatz folgend, die Gedanken von Open Source, Meinungsfreiheit und digitaler Souveränität zu fördern, entschied sich das KDSZ Bayern, seine Social-Media Auftritte ausschließlich im Fediverse zu etablieren.

Der Begriff Fediverse setzt sich zusammen aus den englischen Wörtern „Federation“ und „Universe“. Er bezeichnet einen Zusammenschluss dezentraler sozialer Netzwerke, auf dem Nutzerinnen und Nutzer wie auf einer einzigen Plattform miteinander agieren können. Anders als bei kommerziellen Plattformen behalten die Nutzerinnen und Nutzer im Fediverse ihre Datensouveränität, denn es gibt keine personalisierte Werbung und keine versteckte Profilerstellung.

Zu diesem Zweck sicherte sich das KDSZ Bayern die Domain <https://katholisch.social>, unter der in der Folge mehrere Dienste des Fediverse aufgebaut wurden.

So öffnete zunächst an Ostern 2024 die Mastodon-Instanz unter der digitalen Adresse <https://katholisch.social>.



Diese Mastodon-Instanz bietet kirchlichen und caritativen Einrichtungen, ehrenamtlichen Vereinigungen und Gruppierungen, Engagierten in der Jugendarbeit, sowie allen interessierten privaten Nutzerinnen und Nutzern, die eine datenschutzfreundliche Möglichkeit zum Austausch suchen, ein Zuhause.

Bis zur Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts konnten wir auf dem Server die Registrierung von über 50 aktiven Benutzerkonten verzeichnen, zu denen neben den bayerischen Bistümern und

bayerischen Pfarreien auch katholische und evangelische Einrichtungen deutschlandweit gehören, die sich der Idee des Fediverse verbunden fühlen.

Auf unserem hauseigenen Kanal der Datenschutzaufsicht https://katholisch.social/@kdsz_bayern konnten wir bislang rund 250 „Follower“ begeistern, Tendenz steigend.

Das hört sich mit Blick auf die Followerzahlen großer Accounts auf den marktbeherrschenden Plattformen wenig an. Allerdings erliegen viele Kanalbetreiber auf den etablierten Kanälen der sogenannten „Reichweitenlüge“. Dabei darf man die Follower im Fediverse nicht mit jenen auf Instagram oder X gleichsetzen. Bei Letzteren sagt es nämlich gar nicht so viel aus, wie man denkt. Denn bei den eigenen Followern werden bei weitem nicht alle eigenen Posts eingeblendet. Auch da entscheidet der Algorithmus des Anbieters mit. Deshalb spricht man im Fediverse gerne von „Qualitätsfollowern“. Denn bei denen werden ausnahmslos alle Nachrichten angezeigt, ohne dass ein Algorithmus die Meinungsbildung steuert. Weiterführend:

<https://digitalcourage.de/blog/2025/die-reichweitenluege>

In der Folge startete das KDSZ Bayern dann unter der Domain <https://peertube.katholisch.social> den Betrieb einer Alternative zu Youtube, einem Portal zum Teilen von Videos und Live-Streamen, ganz ohne Tracking und Werbung.

Unter <https://pixelfed.katholisch.social> können wie bei Instagram Fotos geteilt werden und unter <https://friendica.katholisch.social> findet man ein Netzwerk, das Facebook ähnlich ist.

Die Bereitstellung dieser Portale soll zum Nachdenken, Testen und Umdenken anregen und es den Betreibern herkömmlicher Kanäle wie Facebook, Instagram, Twitter, LinkedIn und X erleichtern, sich mit Alternativen zu befassen.

5.5.3. eXit

Der Begriff eXit wurde insbesondere im November 2024 aktuell, weil zahlreiche österreichische Prominente in einer abgestimmten Aktion unter dem Hashtag „#eXit“ die Plattform X verließen.

Auch in Deutschland haben viele Institutionen und Personengruppen den Ausstieg deklariert, z.B. aus der Künstler-, Wissenschafts- und Journalismusbranche. Auch Behörden und andere Organisationen verabschiedeten sich teils in geschlossenen Aktionen.

Die zunehmende Verbreitung von Missinformationen und Hassreden auf der Plattform Twitter (ab 2023 X) war der Auslöser. Der Begriff "eXit" wurde zum Symbol für digitale Verantwortung und bewusste Nutzung von sozialen Medien. Einige Stimmen zögerten allerdings. Sie wollten den Raum auf Twitter nicht vollständig den demokratiefeindlichen und Unfrieden stiftenden Personen überlassen. Sie dachten daran, durch bessere Inhalte ein Gegengewicht einzubringen. Letztendlich entschieden sich jedoch viele für den Ausstieg.

Der Begriff wird teilweise auch weiterführend symbolisch für eine größere Bewegung weg von traditionellen sozialen Netzwerken hin zu alternativen Plattformen wie Mastodon verwendet.

Diese Entwicklung wirkt auch 2025 fort, Mitte Januar 2025 verließen mehr als 60 wissenschaftliche Institutionen in einem orchestrierten Akt die Plattform Twitter/X (die Erklärung dazu lässt sich nachlesen unter dem Link <https://idw-online.de/de/news847508>). Innerhalb weniger Wochen hat sich die Zahl der X-Aussteiger verdoppelt: 128 Hochschulen und Forschungsinstitute haben sich mittlerweile dem Aufruf angeschlossen, die Kommunikation auf X einzustellen. Der gemeinsame Rückzug soll das Engagement der wissenschaftlichen Gemeinschaft für Werte wie Vielfalt, Freiheit und wissenschaftliche Integrität unterstreichen.

5.5.4. BlueSky

Der neue Social Media Kanal Bluesky wird aktuell als ethischere Alternative zu Twitter beworben. Seit 6. Februar 2024 ist der Dienst allen Interessierten öffentlich zugänglich. Viele Personen, die Twitter verlassen

haben, wechseln zu Bluesky. Dabei sind für Bluesky die gleichen Datenschutzbestimmungen wie für Facebook heranzuziehen. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil die Vorgaben klar definiert. Demnach gelten die Betreiber und der Social Media Anbieter - hier Bluesky - als gemeinsam datenschutzrechtlich verantwortlich.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass zwar Betreiber des Profils rechtlich und inhaltlich für ihre Beiträge verantwortlich sind, der Betreiber des Dienstes, Bluesky allerdings auch eigene Interessen verfolgt und jeden Nutzer, der Beiträge liest, in erheblichem Umfang „ausspioniert“.

Dies kommt etwas verschleiert, in den ausschließlich auf Englisch verfügbaren Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweisen von Bluesky zum Ausdruck. Blue Sky behält sich vor, von jedem Nutzer ein Profil zu bilden und dessen Nutzungsdaten zu allen möglichen eigenen, nicht näher spezifizierten Zwecken zu verwenden. Unter anderem betreibt Bluesky auch einen Algorithmus, um Usern relevanten Content auszuspielen. Diese Relevanz kann nur durch eine vorhergehende Profilbildung ermittelt werden.

Durch die gemeinsame Verantwortlichkeit trifft aber nun Verantwortliche als Betreiber des Profils eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Nutzern, die die Beiträge lesen. Dieser Rechenschaftspflicht können diese nicht nachkommen, weil Bluesky die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellt.

Insofern konnte das KDSZ Bayern nicht feststellen, dass es sich tatsächlich um eine datenschutzrechtlich sichere Alternative zu den bekannten Social Media Kanälen handelt und empfiehlt die Nutzung „echter“ Alternativen im Fediverse, siehe unter 5.5.2.

5.5.5. *TikTok*

Das KDSZ Bayern wurde in den vergangenen Monaten immer wieder angefragt, ob der Dienst TikTok im kirchlichen Bereich datenschutzkonform genutzt werden kann. Kurz gefasst wird von einer Nutzung abgeraten. Dabei spielen datenschutzrechtliche Aspekte zwar auch eine Rolle, diese sind aber nicht das Hauptargument. In jedem Fall sollten alle Informationen, die über TikTok verbreitet werden, ebenfalls

auf einem alternativen Kanal verfügbar sein, wie z.B. der Webseite oder im Fediverse (z.B. Mastodon).

TikTok fällt immer wieder wegen unzureichender datenschutzrechtlicher Transparenz auf. Sicher ist nur, dass TikTok massenhaft personenbezogene Daten sammelt und auch verarbeitet. TikTok gehört zu ByteDance, einem chinesischen Unternehmen. Die genauen Beziehungen und Datenflüsse zwischen TikTok und seiner Muttergesellschaft ByteDance (und der chinesischen Regierung) sind ein weiterer Punkt der Intransparenz.

Die Verarbeitungsorte sind nicht exakt bestimmbar. Laut Datenschutzerklärung von TikTok können personenbezogene Daten nach Kanada, UK, Israel, Japan und Südkorea fließen. Darüber hinaus findet eine Verarbeitung auf Servern in den USA, Malaysia und Singapur statt. China wird nicht explizit erwähnt, Verarbeitungen in China lassen sich im Einzelfall jedoch belegen. Für viele dieser Staaten besteht kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Datenschutzkommission. Mit Unternehmen oder Unternehmensteilen in diesen Staaten muss TikTok/Bytedance wirksame und zulässige Regelungen treffen (standard contractual clauses), die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Ob dies tatsächlich passiert ist, ist unklar.

Zusammenfassung der datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahren gegen TikTok

<https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Telemedien/TikTok.html>

In Umsetzung des Beschlusses aus August 2023 verhängte die irische Datenschutzbehörde im September 2023 ein Bußgeld in Höhe von 345 Mio. Euro gegen TikTok wegen Verstößen gegen die, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Daten minderjähriger Personen, unzureichende Altersverifikation sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Verstöße wurden bei der Untersuchung im Zeitraum von Mitte bis Ende 2020 festgestellt.

Konkrete Problematiken waren dabei die Altersüberprüfung bei der Anmeldung sowie Voreinstellungen von Benutzerkonten minderjähriger Personen, wodurch die Posts der Nutzenden zwischen 13 und 17 Jahren für alle sichtbar waren und kommentiert werden konnten. Auch konnten die Accounts von Minderjährigen mit den Konten der Eltern verknüpft werden. TikTok wurde in diesem Zusammenhang vorgeworfen, dass

nicht nachgeprüft wurde, wem das verbundene Konto tatsächlich gehört.

Auch seinen Transparenz- und Informationspflichten (gegenüber Minderjährigen) wurde häufig nicht nachgekommen. So stellte TikTok seine Datenschutzerklärung in den Niederlanden bis Juli 2020 nur auf Englisch zur Verfügung, so dass minderjährige niederländische Kinder, aber auch erwachsene Nutzende, diese mindestens teilweise nicht verstehen konnten. Die niederländische Aufsichtsbehörde verhing deswegen ein Bußgeld in Höhe von 750.000 Euro gegen das Unternehmen. Für den deutschen Sprachraum gibt es bei TikTok eine deutschsprachige Datenschutzerklärung.

Im Jahr 2023 verhängte die französische Datenschutzaufsichtsbehörde wegen nachgewiesener Datenschutzmängel ein Bußgeld in Höhe von 5 Mio. Euro gegen das Unternehmen. Der Grund für diese Geldbuße war der nicht gesetzeskonforme Umgang mit Cookies. Die französische Aufsichtsbehörde stellte fest, dass TikTok-Nutzende Cookies nicht genauso einfach ablehnen wie akzeptieren können. Außerdem seien Informationen hinsichtlich der Verwendung der Cookies nicht ausreichend. Im Februar 2024 hat die Kommission ein förmliches Verfahren gegen TikTok wegen möglicher Verstöße gegen den Digital Services Act eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen insbesondere die Einhaltung des Minderjährigenschutzes sowie Transparenz- und Risikomanagement in Bezug auf schädliche Inhalte sowie süchtig machende Designs untersucht werden. Ein Abschluss der Untersuchung steht noch aus.

5.5.6. Ausbau der 5G Technologie

Bislang galt LTE als der höchste verfügbare Mobilfunkstandard in Deutschland. Mit dem fortschreitenden Ausbau der 5G Technologie im Berichtszeitraum wird dieser nun zunehmend abgelöst und durch deutlich leistungsfähigere Möglichkeiten in der Datenübertragung ersetzt.

Der Mobilfunkstandard 5G ist zwar keine völlig neue Technologie, bietet jedoch im Vergleich zu LTE eine bis zu zehnfach höhere Datenübertragungsrate. Dadurch wird eine nahezu verzögerungsfreie

Echtzeit-Kommunikation möglich, was zahlreiche Digitalisierungsprozesse deutlich verbessert. Dies geschieht nicht nur durch die erhöhte Geschwindigkeit, sondern auch die bessere Stabilität der Verbindungen. Besonders profitieren davon datenintensive Anwendungen wie das autonome Fahren, die Telemedizin oder digital vernetzte Industrie.

Laut Bundesnetzagentur ist der Ausbau der 5G-Netze 2023 stark vorangeschritten. Im selben Jahr wurden auch erste Technologien entwickelt, die 5G-Kommunikation als hybrides Netz durch die Verbindung von terrestrischen Komponenten und Satelliten ausbauen. Damit soll eine noch bessere Abdeckung auch in schwer zugänglichen Gebieten oder Krisengebieten erreicht werden.

5.5.7. eIDAS -Verordnung und European Digital Identity Wallet (WalletID)

Die eIDAS-Verordnung hat das Ziel vertrauenswürdige, digitale Identitäten und sichere, elektronische Verfahren in der gesamten EU zu fördern. Personen in der EU sollen in der Lage sein, sich sicher über ein mobiles Endgerät zu identifizieren, um unter Wahrung der vollständigen Kontrolle über ihre Daten Zugang zu öffentlichen und privaten Diensten in Europa zu erhalten. Dies soll wie eine „elektronische Brieftasche“ funktionieren.

Dabei soll nicht nur ermöglicht werden, sich online eindeutig auszuweisen, sondern auch rechtsverbindliche, digitale Dokumente zur Unterzeichnung europaweit und sicher zur Verfügung zu stellen. Die Regelung ist nötig, um digitale Verwaltung und Geschäftsprozesse europaweit zu vereinfachen und im Rahmen der Digitalisierung Manipulationen vorzubeugen.

Die Novellierung der ursprünglichen eIDAS-Verordnung aus dem Jahr 2014 wurde notwendig, da sich die digitalen Gewohnheiten der Personen sowie das Angebot an Onlinediensten erheblich verändert haben: Eine Evaluierung der Europäischen Kommission im Jahr 2020 zeigte, dass die ursprüngliche Verordnung nicht die erhofften Erwartungen erfüllen konnte und der bestehende Rahmen nicht ausreichend auf die spezifischen Bedürfnisse bestimmter Branchen ausgerichtet war.

Der aktualisierte und angepasste Gesetzestext trat am 20. Mai 2024 in Kraft (Verordnung (EU) 2024/1183).

Bürgerinnen und Bürger haben zudem weiterhin die Möglichkeit, auf der Austauschplattform OpenCoDE direktes Feedback zu dem veröffentlichten Konzept zu äußern. Die Kommentare und Anmerkungen werden gesammelt, geprüft und ebenfalls ausgewertet.

Alle Unterlagen und die Möglichkeit, Kommentare zu hinterlassen, finden Bürger unter <https://gitlab.opencode.de/mbi/eudi-wallet/eidas2>

(Quelle: Bundesministerium des Innern und Heimat

Personalausweisportal Stand 14.4.2025

<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/verwaltung/eIDAS-verordnung-der-EU/eidas-verordnung-der-eu-node.html#doc14626832bodyText1>

6. Aus der Praxis der Aufsichtsbehörde

Mit Gründung des KDSZ Bayern wurde die Aktenbearbeitung auf ein neues, eigenes elektronisches System umgestellt, das die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzaufsicht erleichtert und auch verschiedene Auswertungen ermöglicht. Das System basiert auf der Open-Source-Lösung „Egroupware“, die als Software-as-a-Service (SaaS) inkl. Supportleistungen mit Serverstandorten bei IONOS in Deutschland angemietet wurde. Das System erlaubt unter höchsten Sicherheitsbedingungen ein flexibles Arbeiten in voller Datensouveränität.

Im Folgenden geben wir einen summarischen Überblick über die bearbeiteten Fälle in den Jahren 2023 und 2024. Aussagekräftige Werte können aufgrund der Evaluation des Systems Mitte 2024 erst in zukünftigen Tätigkeitsberichten erfolgen.

6.1. Antrittsbesuche in den Ordinariaten

Nach der Neugründung des KDSZ Bayern und der personellen Neuausrichtung war es von zentraler Bedeutung, mit den

Verwaltungsbehörden der bayerischen (Erz-)Diözesen in einen erneuerten Dialog zu treten.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte und Leiter des KDSZ Bayern, Dominikus Zettl, war vielen Verantwortlichen bereits aus seiner früheren Tätigkeit als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Erzbistums München und Freising bekannt. Mit der Übernahme der Leitung des neu gegründeten KDSZ Bayern und dem personellen Neuaufbau des Teams galt es nun, die Institution offiziell vorzustellen und die Veränderungen gegenüber der bisherigen gemeinsamen Datenschutzaufsicht darzulegen.

Die Besuche bei den sieben Ordinariaten folgten einer einheitlichen Struktur: Zunächst erfolgte eine offizielle Vorstellung beim zuständigen Bischof bzw. Erzbischof. In der Regel nahm dabei der Generalvikar den Termin wahr, unterstützt durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Leitung der Rechtsabteilung. In diesen Gesprächen wurden aktuelle Fragestellungen ebenso wie strategische Aspekte des kirchlichen Datenschutzes und der neuen Datenschutzaufsicht behandelt. Ergänzend dazu fanden weitere Gespräche mit relevanten Ansprechpartnern oder Gremien statt.

Ein Schwerpunkt lag auf einem Kurzaudit zum Bewerbermanagement in den Personalabteilungen. Ziel war es, exemplarisch die Prüfmethodik des KDSZ Bayern aufzuzeigen und zugleich zentrale datenschutzrechtliche Aspekte im Bewerbungsprozess, einschließlich Personalauswahl sowie On- und Offboarding von Mitarbeitenden, zu erörtern.

Darüber hinaus wurden die Social-Media-Präsenzen der Ordinariate in den Blick genommen. Das KDSZ Bayern verdeutlichte seine Position, dass eine ausschließliche Veröffentlichung kirchlicher Inhalte auf großen kommerziellen Plattformen kritisch zu bewerten ist. Stattdessen wurde empfohlen, Inhalte parallel sowohl auf der eigenen Homepage als auch auf einem Social-Media-Kanal des sogenannten Fediverse zu veröffentlichen.

Weitere Gespräche richteten sich nach den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Diözese. So wurden etwa mit den IT-Abteilungen Fragen zu Rechenzentren oder mit Projektgruppen die Einführung von Dokumentenmanagementsystemen erörtert. Bei allen

Terminen waren die jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzkoordinatoren eingebunden. Zu jedem Besuch wurde ein schriftlicher Bericht erstellt und den zuständigen Stellen übergeben.

Die Reihe der Antrittsbesuche wird im Jahr 2025 abgeschlossen. Zukünftig werden die persönlichen Begegnungen in einem neuen Format fortgesetzt, um die regelmäßige Begleitung der bayerischen (Erz-)Diözesen durch die Datenschutzaufsicht sicherzustellen.

6.2. Meldungen von Datenschutzverletzungen

Die Anzahl der gemeldeten Datenschutzverletzungen hat sich im Berichtszeitraum folgendermaßen entwickelt. Während im Jahr 2023 die Anzahl der Meldungen in etwa vergleichbar zu den Vorjahren war, verdoppelte sie sich im Jahr 2024. Diese Erhöhung hatte ihren Grund vor allem in der öffentlich bekannten Datenpanne bei einer Kita-App, die vor allem im Süden Deutschlands weit verbreitet ist.

Die Meldungen bezogen sich, wie bereits in den Vorjahren, überwiegend auf offene Mailverteiler, Versand von Briefpost an falsche Empfänger wegen Fehlern bei der Kuvertierung oder sonstige versehentliche Offenlegungen von personenbezogenen Daten. Nur in ganz wenigen Fällen erfolgte eine Offenlegung im Rahmen eines Mitarbeiterexzesses, bei dem sich die Mitarbeitenden nicht an die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Einrichtung gehalten haben.

In diesen Fällen wurden sensible Daten z.B. eigenmächtig in sozialen Medien geteilt oder es wurden private Endgeräte mit unsicheren Messengern zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben genutzt.

Im Berichtszeitraum wurden auch einige Cyberangriffe auf kirchliche Einrichtungen und (weltliche) Auftragsverarbeiter gemeldet. Gründe für den teilweisen Erfolg der Attacken waren falsch konfigurierte Server im Internet und insbesondere fehlende Mehr-Faktor-Authentifizierungen.

Als Folge wurden einige Verantwortliche im Rahmen von Audits geprüft und sensibilisiert und auch teilweise die Betroffenen informiert.

6.3. Beschwerden

Die Anzahl der Beschwerden von betroffenen Personen über (vermeintlich und tatsächlich) rechtswidrige Datenverarbeitungen ist im Berichtszeitraum rasant angestiegen. Dabei fiel auf, dass Datenschutz vor allem in familienrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten relevant wird und dort durchaus auch instrumentalisiert wird.

Die Beschwerden bezogen sich häufig auf die Nichterfüllung von Betroffenenrechten, insbesondere auf nicht oder unvollständig erfüllte Auskunftsersuchen.

Aufgrund der Vielzahl der Beschwerden konnten die wenigsten Fälle innerhalb der gesetzlich avisierten Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

Im Folgenden werden einige Verfahren dargestellt, die von allgemeinem Interesse sein könnten.

6.3.1. *Öffentlicher Bürgerantrag*

Eine Vielzahl von Beschwerdeführern rügte, dass ihr Antrag auf Durchführung eines Bürgerantrags nach der bayerischen Gemeindeordnung mit personenbezogenen Daten frei im Internet zugänglich gemacht worden sei. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung stellte sich heraus, dass ein Scan des Antrags sowie weitere interne Dokumente tatsächlich auf der Webseite einer katholischen Einrichtung, nicht der zuständigen Gemeinde, frei zugänglich waren.

Hintergrund für die versehentliche Veröffentlichung der Daten war eine falsch konfigurierte Webseite, deren „interner Bereich“ als Dateiablage genutzt werden sollte. Diese Ablage war allerdings von Suchmaschinen bereits indiziert worden und die darin gespeicherten Dokumente frei abrufbar.

Auch nach der sofort eingeleiteten Löschung auf der Webseite des Verantwortlichen blieben die Dokumente weiterhin im Internet auffindbar und abrufbar.

Nur mit erheblichem Aufwand konnte in einer abenteuerlichen Aktion eine Löschung durchgeführt werden, da der physische Cache des Dateispeichers auf einem Server in einem Drittland nicht einmal für die eigenen Supportmitarbeitenden zugänglich war.

Obwohl der eingesetzte Auftragsverarbeiter sich grundsätzlich kooperativ zeigte, konnte er seine eingesetzten Unterauftragsverarbeiter in Drittländern erst nach mehreren Monaten zur Löschung der Dateien bewegen.

Die Besonderheit dieses Falles liegt darin, dass der Verantwortliche aufgrund der (schlechten) Wahl seines Webhosters seinen gesetzlichen Verpflichtungen nur schwer nachkommen konnte, obwohl er eigentlich wollte. Hier zeigt sich, wie wichtig Datensouveränität und die Auswahl seiner Auftragsverarbeiter/Provider sind. Der der DSGVO unterliegende Auftragsverarbeiter (Webhoster) hatte sein Produktportfolio nicht selbst betrieben, sondern wiederum bei einem Unterauftragsverarbeiter eingekauft. Somit konnte er seinen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nicht vertragsgemäß nachkommen.

6.3.2. Mieterdaten für alle

Ein Mieter beschwerte sich, dass die Hausverwaltung im Rahmen einer haustechnischen Wartung eine Liste mit umfangreichen, personenbezogenen Daten der Mieter und zum Teil sogar Dritter an sämtliche Mietparteien weitergegeben hatte. Ziel der Hausverwaltung war es, den von den Wartungsarbeiten betroffenen Mietern die Terminvereinbarung und die effiziente Wahrnehmung des Termins zu erleichtern. Die Hausverwaltung hielt dies für eine zulässige Verarbeitung und blieb während des Verfahrens der Ansicht. Die Aufsichtsbehörde hielt das Vorbringen des Beschwerdeführers für berechtigt und leitete zusätzlich ein Verwaltungsverfahren ein, um die generelle Datenverarbeitungspraxis der Hausverwaltung zu überprüfen, da wiederkehrend mit Terminvereinbarungen zu Wartungsarbeiten etc. zu rechnen ist.

6.4. Austausch und Zusammenarbeit

Das KDSZ Bayern nahm im Juli 2024 erstmalig am Treffen der Diözesanjuristen in Regensburg teil, um die Neuerungen der Datenschutzaufsicht bei den Rechtsabteilungen der Ordinariate vorzustellen.

Bei der Arbeitsgemeinschaft der betrieblichen Datenschutzbeauftragten der bayerischen Diözesen war das KDSZ Bayern seit seiner Gründung regelmäßig zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gast und lud im Dezember 2024 zu einem Workshop nach Nürnberg ein.

6.5. Beratungen

Auch wenn die Beratung der datenschutzrechtlich Verantwortlichen in den katholischen Einrichtungen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der betrieblichen Datenschutzbeauftragten fällt, so normiert § 44 Abs. 3 lit b KDG auch einen Beratungsauftrag der Datenschutzaufsicht, um kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung zu beraten. Beispielhaft wird auf einige Anfragen näher eingegangen.

6.5.1. Hinweisgeberschutzgesetz

An das KDSZ Bayern wurde die Frage herangetragen, wie sich anonyme Hinweise im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) mit der sachgerechten Aufarbeitung des Sachverhalts bezüglich möglicher Missstände in Einklang bringen lassen. Wir haben hierzu ausgeführt, dass der ursprüngliche Gesetzesentwurf eine vollständig anonyme Meldung vorsah. Diese Regelung wurde in der finalen Fassung des Gesetzes aber nicht umgesetzt. Zur Prüfung, ob der Hinweis dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt, kann die Identität der hinweisgebenden Person geprüft werden. Zudem kann es im Rahmen der Aufarbeitung erforderlich sein, Sachverhaltsangaben offen zu legen, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen. Hier gelten neben dem speziell verankerten Vertraulichkeitsgebot in § 8 HinSchG vor allem im

Rahmen der Aufarbeitung die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze (Vertraulichkeit, Datensparsamkeit, Zweckbindung). Diese Grundsätze sind vom Verantwortlichen bei der Umsetzung des Gesetzes durch die Wahl der Meldekanäle und der Prozessvorgaben zur anschließenden Aufarbeitung sicherzustellen.

Ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen Vertraulichkeit und effektiver Aufklärung wird durch das gesetzlich normierte Verbot von Repressalien abgedeckt. Eine vollständige anonyme Bearbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne ist daher nicht in allen Fällen möglich.

6.5.2. Hinterlegte Passwortlisten

Ein anderer Fall aus der Beratungspraxis macht die Probleme, aber auch Lösungen deutlich, mit denen nicht nur, aber auch die Sozial- und Gesundheitswirtschaft aktuell kämpft. Die Leitung eines ambulanten Pflegedienstes meldete sich und fragte nach der Rechtmäßigkeit der bisherigen Praxis. Die Mitarbeitenden starten früh ihre Touren und dokumentieren ihre Leistungen mit Hilfe von mobilen Endgeräten, z.B. mit eigens dafür angeschafften Tablets. Diese Tablets sind mit Passwörtern vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Alle Mitarbeitenden haben ein eigenes Gerät mit einem selbst gewählten Passwort. Nun kam es häufig vor, dass Mitarbeitende nach dem Wochenende, einem Urlaub oder einer Erkrankung ihre Passwörter nicht mehr wussten. Weil die IT nicht ständig besetzt war, wurde nun eine Liste mit den Passwörtern im Safe der Geschäftsführung hinterlegt. Aufgrund der Aktualisierung der Liste kam nun die Frage nach der Rechtmäßigkeit der bisherigen Praxis auf. Tatsächlich ist ein solches Backup nicht ohne weitere technische und organisatorische Maßnahmen zu empfehlen. Entweder es wird ein Prozess mit verschiedenen Sicherungssystemen aufgebaut, z.B. Verwahrung der Passwörter in verschlossenen Umschlägen, einmalige Öffnung und Weitergabe und danach Verwahrung eines neuen, der Geschäftsführung unbekannten Passworts wieder im verschlossenen Umschlag. Doch stellt sich dann auch die Frage nach einem zusätzlichen Sicherungssystem, damit nicht Fremde an das Passwort gelangen, z. B. mit wechselnden Sicherungsfragen usw. Eine andere Lösung ist die Nutzung von Geräten

mit biometrischen Entsperrfunktionen, wie Fingerabdruck, Gesichts- oder Iris-Erkennungssysteme. Nichtsdestotrotz empfahl die Aufsicht, den Prozess von der Vergabe bis zur Wiederherstellung eines Passworts in einer schriftlichen Prozessbeschreibung festzuhalten und alle verwendeten technischen wie organisatorischen Sicherungsmaßnahmen darzustellen. Dabei ist die bisherige Praxis nicht allein aus Sicht des Datenschutzes zu bemängeln, vielmehr stellen sich auch noch arbeitsrechtliche und nicht zuletzt abrechnungstechnische Fragen, die abgesichert sein sollten.

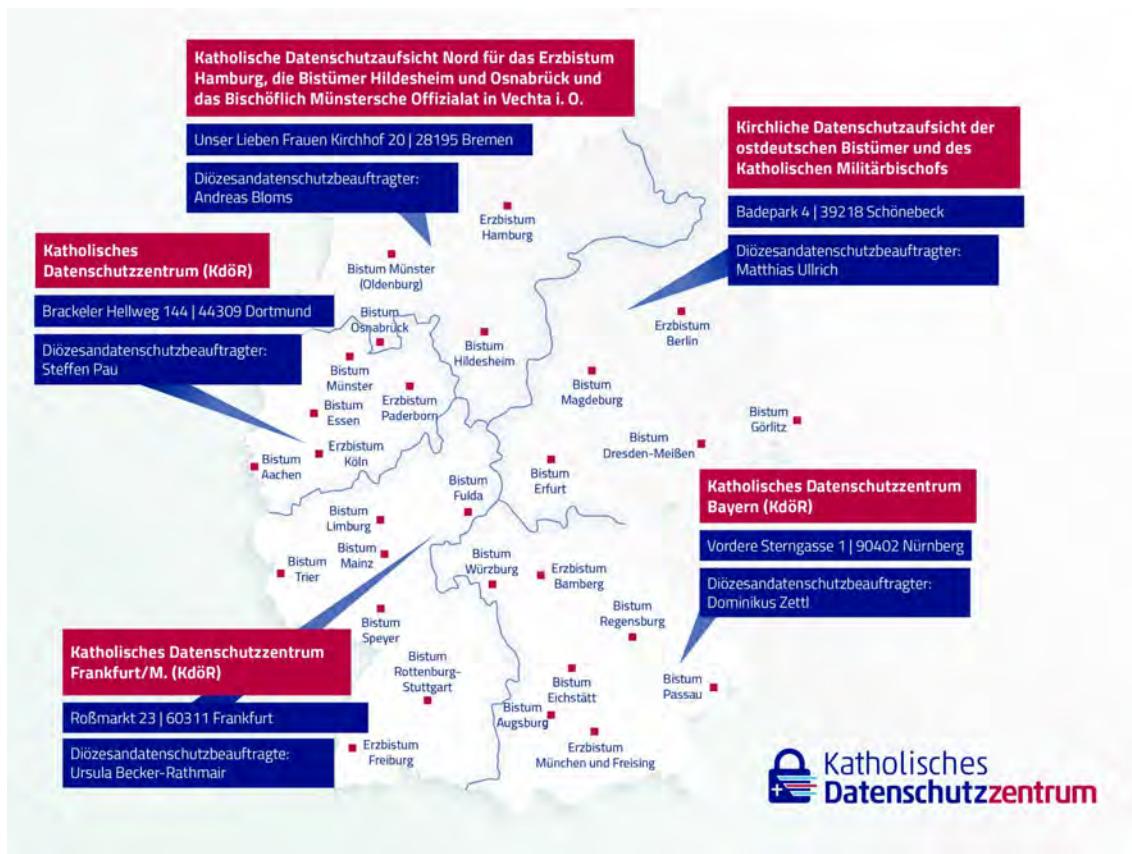
6.5.3. Gemeinsame Verzeichnisse der Verarbeitungen

Im Rahmen einer Anfrage zur Zusammenlegung von Pfarreien zu Pfarrverbänden wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten zentral zusammen geführt werden können. Die Aufsichtsbehörde befürwortete dies, da nach der Umstrukturierung eine zentrale juristische Person verantwortlich ist im datenschutzrechtlichen Sinne. Die Zusammenführung der Verzeichnisse ist also nicht nur möglich, sondern auch im Sinne der Übersichtlichkeit und Transparenz sinnvoll. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass innerhalb des zentral geführten Verzeichnisses weiterhin nachvollziehbar bleibt, welche Verarbeitungstätigkeiten den ursprünglich eigenständig geführten Pfarreien zuzuordnen sind. Denn auch wenn diese nun Teil einer übergeordneten Organisation wurden, werden an den einzelnen Standorten weiterhin eigenständige Prozesse durchgeführt, deren datenschutzrechtliche Relevanz differenziert darzustellen ist.

7. Vernetzung mit anderen Datenschutzaufsichten

7.1. Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten (DDSB-Konferenz) entstand aus der gesetzlichen Anforderung des § 44 Abs. 3 lit f KDG, „mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten“. Sie besteht aus den fünf Diözesandatenschutzbeauftragten, siehe Schaubild, und hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben, nach der sie arbeitet.



Im Jahr 2023 fanden zwei Tagungen in Präsenz, sowie mehrere Videokonferenzen zur Abstimmung statt, unter dem Vorsitz des Diözesandatenschutzbeauftragten Matthias Ullrich als Sprecher der Konferenz.

Im Jahr 2024 fanden ebenfalls zwei Tagungen in Präsenz, sowie mehrere Videokonferenzen zur Abstimmung statt, unter dem Vorsitz der Diözesandatenschutzbeauftragten Ursula Becker-Rathmair als Sprecherin der Konferenz.

Als ständige Gäste nehmen auch die drei Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK (GDSB DOK) regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK sind für diejenigen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zuständig, die sich an der Einrichtung des GDSB DOK beteiligen. Für welche dies der Fall ist, kann unter den Kontaktdaten der einzelnen Ordensgemeinschaften eingesehen werden, die hier gelistet sind:

<https://www.orden.de/ordensgemeinschaften/>



7.2. Ökumenischer Datenschutztag

Zum ökumenischen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland traf sich die DDSB-Konferenz am 19. April 2023 in Essen und am 17./18. April 2024 in Erfurt.

Themen waren unter anderem die Weiterentwicklung und Pflege des Kirchlichen Datenschutzmodells (KDM), das auf dem Standard-Datenschutz-Modell (SDM) basiert, Künstliche Intelligenz aus verschiedenen Perspektiven, sowie die Evaluation des DSG-EKD.

Neben dem fachlichen Austausch werden regionale, kulturelle Schwerpunkte gesetzt, wie z.B. der Besuch der Zeche Zollverein in Essen.

7.3. Datenschutzkonferenz (DSK) und Arbeitskreise der DSK



Neben den Kontakten mit kirchlichen Datenschutzaufsichten baute das KDSZ Bayern auch die Beziehungen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden aus.

So finden jährliche Treffen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri statt, bei denen unter anderem die gegenseitigen Verweisungen wegen Unzuständigkeit besprochen werden.

Das KDSZ Bayern nimmt zudem regelmäßig Ende Januar am Europäischen Datenschutztag in Berlin teil, um auch die europäischen Entwicklungen direkter zu verfolgen.

Ein reger Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder findet durch Teilnahme an mehreren Arbeitskreisen der DSK statt.

In Abstimmung mit der DDSB-Konferenz nimmt das KDSZ Bayern an den Sitzungen des AK Verwaltung, des AK Bildung und Schulen sowie am Austausch der DSK mit den spezifischen Aufsichtsbehörden teil. Die Arbeitskreistreffen finden überwiegend in Präsenz statt, um auch den persönlichen Austausch zu fördern.

8. Presseberichte

Artikel 91

Datenschutz in Kirchen und Religionsgemeinschaften

Fediverse und Facebook-Verbot – das plant der neue Chef des KDSZ Bayern

Fünf Jahre hat es vom Beschluss bis zur Einrichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Nürnberg gedauert: Aufbauen wird die neue katholische Datenschutzaufsicht für die bayerischen Bistümer Dominikus Zettl. Der Jurist und Fachanwalt für Strafrecht ist seit dem 1. April als Diözesandatenschutzbeauftragter im Dienst. Viel übernehmen konnte er von seinem Vorgänger nicht: Büro, IT-Infrastruktur, ein Großteil des Personals – alles wird neu in der neuen Behörde.



Dominikus Zettl ist seit 1. April 2023 Diözesandatenschutzbeauftragter für die bayerischen Bistümer. Zuvor war er betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Erzbistums München und Freising. Vor seinen Tätigkeiten im Datenschutz war Zettl als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht tätig.

Was Zettl übernommen hat, ist ein großes Thema: Wie umgehen mit dem »Facebook-Verbot«, das sein Vorgänger Jupp Joachimski noch auf den letzten Metern seiner Dienstzeit erlassen hat? Im Interview erzählt der neue Diözesandatenschutzbeauftragte, wie es jetzt mit dem Datenschutz im katholischen Bayern weitergeht – und was seine Pläne für das Fediverse sind.

Frage: Herr Zettl, Sie sind jetzt seit gut zwei Monaten bayerischer Diözesandatenschutzbeauftragter und bauen das neue Katholische Datenschutzzentrum Bayern auf. Wie läuft es?

Zettl: Ich habe Telefon, Internet und E-Mails – alles, was man so braucht. Die technische Infrastruktur kann ich als ganz neue Behörde selbst gestalten, und das nutze ich: Wo es nur geht, setze ich auf Open-Source-Lösungen und Serverstandorte in der EU, von Office über Cloud zu Videokonferenzen. Bisher gelingt das auch sehr gut. Neben dem Aufbau habe ich vom ersten Tag an die Aufsichtstätigkeit fortgeführt und Beschwerden und anderes Tagesgeschäft erledigt. Und ich habe natürlich auch ein gewisses Erbe von meinem Vorgänger übernommen ...

Frage: Das Erbe ist das »Facebook-Verbot«, das Jupp Joachimski kurz vor Ende seiner Amtszeit erlassen hat, mit einer Frist, die an ihrem ersten Arbeitstag abgelaufen ist. Wie steht es darum?

Zettl: Mein Vorgänger hat diese Ankündigung mit dem Bescheid des Bundesdatenschutzbeauftragten gegen das Bundespresseamt begründet. Dieser Bescheid wird jetzt vom zuständigen Verwaltungsgericht überprüft, und so lange hat das aufschiebende Wirkung. Ich sehe das so, dass das von Joachimski ausgesprochene Verbot damit zwangsläufig erst einmal ruhen muss. Der Bundesdatenschutzbeauftragte hatte eine lange Anhörungsphase, bis er seinen Bescheid erlassen hat. Das plane ich ähnlich: Ich will die Ordinariate der bayerischen Diözesen anschreiben und sie auffordern, mir zunächst darzulegen, wer welche Social-Media-Dienste auf welcher Rechtsgrundlage nutzt und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen wurden. Gibt es Datenschutzfolgenabschätzungen? Wie begegnen die Verantwortlichen den Risiken, die die Datenschutzkonferenz identifiziert hat? Das alles muss klar sein, bevor ich Bescheide verschicke. Ideal wäre natürlich, wenn bis dahin das Verfahren um das Bundespresseamt abgeschlossen wäre. Aber auch, wenn ich davon überzeugt bin, dass die Argumente des Bundesdatenschutzbeauftragten tragen, und das tue ich, ist klar, dass dieses Verfahren wohl zwangsläufig den Europäischen Gerichtshof mit einer Vorlagefrage beteiligen muss, und das kann dauern.

Frage: Bei Ihrem Vorgänger klang das alles sehr viel markiger, bis hin zur Überschrift »Facebook-Verbot« – obwohl Sie rechtlich gar keine Möglichkeit haben, als Aufsicht solche Allgemeinverfügungen zu erlassen.

Zettl: Das ist so, und das weiß auch Herr Joachimski sehr genau. Unter der deutlichen Überschrift stand dann im Ergebnis nur, dass er sich die Rechtsauffassung im Bescheid des Bundesdatenschutzbeauftragten zu eigen macht. Dass die Überschrift für Wirbel sorgt und aufrüttelt, war sicher gewollt. Die Intention war vor allem, wie man es juristisch so schön sagt, die Verantwortlichen bösgläubig zu machen: Jetzt kann sich niemand mehr darauf zurückziehen, dass man nichts gewusst hätte.

Frage: Und was heißt das jetzt für die Praxis? Bisher wurde anscheinend nirgends das angebliche Verbot umgesetzt, die Facebook-Seiten laufen weiter, nun eben bösgläubig.

Zettl: Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der bayerischen Bistümer habe ich gesagt, dass sie jetzt zwar sehr viel Zeit in Maßnahmen und Datenschutzfolgenabschätzungen investieren könnten. Sie könnten aber auch die Zeit sinnvoll nutzen und zum Beispiel Accounts im Fediverse eröffnen: Mastodon, Friendica, Pixelfed, Peertube – da gibt es einiges. Oder den Newsbereich auf der Webseite aufmöbeln und ordentliche RSS-Feeds anbieten. Natürlich macht ein alternativer Kanal die Facebook-Seite nicht legal. Aber wo Alternativen angeboten werden, sinkt nach meiner Rechtsauffassung zumindest das Schadenersatzrisiko. Wenn es alle Informationen auch auf einem alternativen Kanal gibt, kann kaum argumentiert werden, dass man als Nutzer quasi gezwungen wird, Facebook zu nutzen.

Frage: Und wie halten Sie es selbst? Wird das KDSZ Bayern die erste kirchliche Aufsicht im Fediverse?

Zettl: Ob ich es schaffe, der Erste zu sein, weiß ich nicht. Ich plane aber schon einen Auftritt. Momentan überlege ich, auf welchem Server. Am liebsten hätte ich eine eigene Mastodon-Instanz auf einem eigenen Server, aber da muss ich sehr gut klären, ob ich die Kapazitäten habe – mit einem Server allein ist es ja noch nicht getan, die IT-Sicherheit und die Administration müssen auch sichergestellt werden, und das kann schnell teuer werden.

Frage: Wie sieht es denn mit Ihren Ressourcen aus? Laut Ihrem Vorgänger hatte die Aufsicht bisher ein Jahresbudget von 150.000 Euro. Bleibt es dabei?

Zettl: Nein, das Budget ist inzwischen höher. Ich habe ungefähr 400.000 Euro für Personalkosten und 50.000 Euro für Sachkosten. Das kann ich offen sagen, schließlich bin ich gesetzlich verpflichtet, den Haushalt offenzulegen. Das ist deutlich mehr als vorher – aber es sind Beträge, die 2018 von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt wurden, ohne dass seither Tarifsteigerungen und Inflation eingepreist wurden. Das funktioniert im Rumpfgeschäftsjahr 2023, aber im nächsten Jahr wird es schon knapp.

Frage: Die bayerische Aufsicht war bislang sehr übersichtlich: ihr Vorgänger und ein Mitarbeiter. Gibt es schon neues Personal?

Zettl: Durch die Gründung des KDSZ als Körperschaft geht das alles nicht so schnell, es gibt einiges an Bürokratie zu erledigen. Mein eigener Arbeitsvertrag mit dem KDSZ läuft auch erst seit dem 1. Juni, vorher war ich vom Erzbistum München und Freising abgeordnet. Jetzt kann ich mit Ausschreibungen beginnen: Ich kann drei Referentinnen und Referenten und eine Person fürs Sekretariat ausschreiben.

Frage: Im großenmaßig ähnlichen Nordrhein-Westfalen hat die katholische Aufsicht elf Planstellen. Reichen da ihre fünf Stellen?

Zettl: Auch die fünf Stellen wurden 2018 festgelegt. Mittlerweile gibt es die Erfahrungen von den anderen Aufsichten, und da scheint mir die aktuelle Ausstattung etwas knapp bemessen zu sein. Ich schreibe bald den Antrag für den nächsten Haushalt, und da werde ich sicher eine oder zwei weitere Stellen beantragen.

Frage: Welche inhaltlichen Schwerpunkte setzen Sie?

Zettl: Ein großes Thema sind Kindergärten. Dort geht es häufig um Kita-Apps zur Kommunikation mit den Eltern. Dann ganz allgemein die Öffentlichkeitsarbeit. Da wird momentan noch viel auf Facebook fokussiert, und manche Presseabteilungen denken, die Welt bricht zusammen, wenn sie keine Facebook-Fanseite haben. Aber mal ganz ehrlich: Wann haben Sie das letzte Mal die Facebook-Seite ihres Bistums benutzt, um sich zu informieren? Die tatsächliche Bedeutung von Facebook, gerade bei jüngeren, ist doch bei weitem nicht mehr so hoch, wie man denkt. Nach Corona steht es jetzt an, die Vor-Ort-Prüfungen wieder aufzunehmen. Meine eigene Öffentlichkeitsarbeit will ich auch auswei-

ten. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Aufsicht gehört auch, Verantwortliche und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Da mussten bisher Abstriche gemacht werden, weil einfach kein Personal dafür da war.

Frage: In Bayern ist auch die Frage nach Bußgeldern interessant. Anscheinend wurden bisher noch keine verhängt. Ihr Vorgänger vertritt die Position, dass oft gar keine Bußgelder verhängt werden können: Anders als die anderen katholischen Aufsichten geht er davon aus, dass Geldbußen gegen Verantwortliche nicht nach dem Funktionsträgerprinzip verhängt werden können. Ist das auch Ihre Position?

Zettl: Ich sehe das Funktionsträgerprinzip kritisch. Ein typischer Fall ist der Fehlversand eines Arztbriefs durch Verwaltungspersonal. Dafür haben andere katholische Aufsichten schon Bußgelder verhängt. Nur stellt sich eben die Frage, was denn die Leitung dafür kann, wenn eine Sekretärin einmal einen schlechten Tag hat? Wenn sich systematische Mängel feststellen lassen, wenn Datenschutzschulungen fehlen, wenn der Zeitdruck zu hoch ist – dann kann ich ein Verschulden der Leitung feststellen. Aber nicht bei einem bloßen Fehler einzelner Beschäftigter. Ohne zurechenbares Verschulden tue ich mir schwer damit, Bußgelder gegen Verantwortliche zu verhängen – jedenfalls beim ersten Mal. Wenn es häufiger zu ähnlichen Fehlern kommt, dann kommen wir schon in den Bereich einer Organisationsverantwortung.

Frage: Die katholischen Aufsichten halten sich mit Zahlen zur Aufsichtstätigkeit bedeckt. Wollen Sie Zahlen zu Geldbußen veröffentlichen?

Zettl: Ich frage mich, wie aussagekräftig das wäre. Gegen einen Großteil der Verantwortlichen kann ich gar keine Bußgelder verhängen: Wenn sie öffentlich-rechtlich verfasst sind, geht das nur da, wo sie im Wettbewerb stehen. Dann bleiben im Wesentlichen nur Einrichtungen der Caritas, Vereine und Verbände übrig. Da könnte eine Veröffentlichung absoluter Zahlen schnell sehr klein wirken, obwohl wir uns mit unserer Effektivität der Aufsicht nicht verstecken müssen.

Frage: Die Evaluierung des KDG steht an. Was haben Sie auf dem Wunschzettel für eine Reform?

Zettl: An einigen Stellen würde ich mir mehr Klarheit wünschen. Ein viel diskutiertes Thema ist das »kirchliche Interesse«. Was ist das eigentlich? Wann kommt es zum Tra-

gen? Aus meiner eigenen Erfahrung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter weiß ich, dass Verantwortliche diese Rechtsgrundlage nicht gerne nutzen, weil es unklar ist, wie man sie anwendet. Ich habe öfter dazu geraten, eine Verarbeitung auf kirchliches Interesse zu stützen, aber das wurde nie gemacht.

Frage: Als Aufsicht brauchen Sie aber eine Position, wenn ein Fall mit dieser Rechtsgrundlage auf Ihren Schreibtisch kommt. Wie legen Sie als Diözesandatenschutzbeauftragter kirchliches Interesse aus? Die Spannweite liegt zwischen »rechtlich bindend fixierte und definierte Aufgabenübertragung« und »wird schon irgendwie der Kirche nützen«. Wo sind Sie in diesem Kontinuum?

Zettl: Im ersten Schritt müssen Verantwortliche feststellen, dass ihre Datenverarbeitung im kirchlichen Interesse ist und darlegen, warum das so ist. Dabei hilft es sicher, wenn die Datenverarbeitung im Dienste einer klar definierten Aufgabe erfolgt. Im Bereich der Datenverarbeitung im Rahmen der Missbrauchsaufarbeitung hätte man beispielsweise gut argumentieren können, dass hier eindeutig ein überragendes kirchliches Interesse vorliegt, und die Sichtung von Akten durch Kommissionen oder Kanzleien darüber datenschutzrechtlich konstruieren können. Hat man aber nicht. In einem Bistum will man jetzt Namen von Missbrauchsttern veröffentlichen. Ich bin gespannt, ob man sich datenschutzrechtlich dabei auf ein kirchliches Interesse beruft – immerhin geht es um massive Eingriffe in Persönlichkeitsrechte.

Frage: Sind Fälle aus dem Bereich des Umgangs mit Missbrauch häufig?

Zettl: Als Diözesandatenschutzbeauftragter hatte ich dazu noch keinen Fall. Als betrieblicher Datenschutzbeauftragter hatte ich vor allem Kontakt mit Beschuldigten und deren Anwälten wegen des Umgangs mit deren Daten, aber auch mit Betroffenen, die sich über das Datenschutzrecht umfangreichere Akteneinsicht wünschen. Das ist verständlich, aber kann oft nicht zum Ziel führen. Berichte, interne Ermittlungsunterlagen und Akten enthalten in der Regel nicht die personenbezogenen Daten einzelner Betroffener. Wenn Betroffene Auskunft begehren, kann man ihnen häufig nur sagen, dass die einzigen auffindbaren personenbezogenen Daten über sie in Briefen sind, die sie selbst geschrieben haben.

Frage: Wenn eine verantwortliche Stelle keine Auskunft erteilt, können Betroffene verlangen, dass die Stelle der Aufsicht gegenüber Auskunft gibt, so dass wenigs-

**tens festgestellt werden kann, ob die Auskunftsverweigerung zurecht erfolgt ist.
Kommt das vor?**

Zettl: Mir sind solche Fälle noch nicht bekannt. Aber das wäre eine gute Möglichkeit, um in solchen Fällen vielleicht doch noch etwas zu erreichen. Dann könnte wenigstens ich als unabhängige Stelle noch einmal bestätigen, dass wirklich keine entsprechenden Daten vorhanden sind.

Frage: Als Jurist sind Sie vielseitig verwendbar. Sie haben sich für den Datenschutz entschieden und bleiben jetzt auch erstmal für mindestens eine Amtszeit als Diözesandatenschutzbeauftragter dabei. Was begeistert Sie an dem Thema?

Zettl: Datenschutz ist ein sehr spannendes Rechtsgebiet, das sich immer weiterentwickelt. Die ersten Datenschutzgesetze gibt es seit den 1970er-Jahren, mit gut 50 Jahren ist es ein sehr junges Rechtsgebiet. Dadurch gibt es viele Gestaltungsmöglichkeiten und dank der technischen Entwicklungen immer neue Fragestellungen. Diese Verknüpfung von Recht und Technik finde ich faszinierend – das hat mich schon als Anwalt begeistert, und das findet man so in keinem anderen Rechtsgebiet.

(Abdruck des Beitrags vom 6. Juni 2023, mit freundlicher Genehmigung von:
Felix Neumann/artikel91.eu)

Erzbischof Gössl besucht Katholisches Datenschutzzentrum

10.06.2024 - „Räume sind wichtig im Leben“

Seit einem Jahr hat das katholische Datenschutzzentrum Bayern (KDSZ) seinen Sitz im Haus der Katholischen Stadtkirche Nürnberg. Zum 1. April 2023 haben die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen das KDSZ gegründet, um die Datenschutzaufsicht sicherzustellen. Anfang Juni hat der Bamberger Erzbischof Herwig Gössl, der auch Vorsitzender des Verwaltungsrats des Datenschutzzentrums ist, das Büro im 4. Stock in der Vorderen Sterngasse 1 gesegnet. Gössl hat dabei die Bedeutung von Räumen hervorgehoben. „Natürlich sind Menschen das Wichtigste, aber auch in Räumen muss man sich wohlfühlen.“ Bezugnehmend auf den Text der Lesung aus dem 1. Petrusbrief (3,8f) hat Gössl betont, „das Böse zu meiden und das Gute zu tun.“ Und weiter: es sei wichtig, mit Verständnis und gutem Rat zu wirken.

Anlässlich der Einweihung haben sich Erzbischof Gössl und der neue Leiter der Stabsstelle Weltliches Recht im Erzbischöflichen Ordinariat Bamberg, Michael Schmid, ausreichend Zeit genommen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Arbeit des katholischen Datenschutzzentrums kennenzulernen. Vom Besuch war das Team des KDSZ begeistert. „Der Erzbischof war sehr interessiert und sehr nahbar“, freut sich Dominikus Zettl, Leiter des Zentrums.



Hintergrund

Auch im kirchlichen Bereich fördert die Datenverarbeitung die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Die Kirche hat das grundgesetzlich gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten; dazu gehört auch der Datenschutz unter der Voraussetzung, dass er eine dem staatlichen Datenschutz gleichwertige Sicherheit bietet.

Aufgaben und Funktion

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern mit Sitz in Nürnberg ist die Datenschutzaufsicht der Katholischen Kirche in Bayern. Sie wacht

darüber, dass alle kirchlichen Einrichtungen die aktuellen Datenschutzregeln beachten und berät daneben beispielsweise auch Dienststellenleiter zu den Rechtsfragen des Datenschutzes. Im KDSZ arbeiten zwei Juristen, zwei Fachreferenten Datenschutz und eine Verwaltungsfachkraft.

Bild und Text: Elke Pilkenroth, Katholische Stadtkirche Nürnberg

9. Ausblick

Neben den mit Spannung erwarteten Änderungen des katholischen Datenschutzrechts durch den Abschluss der Evaluation des KDG wird im folgenden Berichtszeitraum 2025 der Fokus vor allem auf den Sensibilisierungsmaßnahmen für die kirchliche Sozialwirtschaft, insbesondere bei den Einrichtungen der Caritasverbände, liegen.

Ebenso wird die neue Webseite des KDSZ Bayern im letzten Quartal 2025 in Betrieb genommen und damit das Serviceangebot für Einrichtungen und Betroffene erweitert werden.

Wir unterstützen und beraten auch zukünftig die katholischen Einrichtungen in Bayern im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Digitalisierung, mit einem besonders scharfen Blick auf digitale Souveränität.

Bleiben Sie auch über unsere Präsenzen im Fediverse (z.B. <https://katholisch.social>) mit uns verbunden und erfahren Sie die neuesten Entwicklungen frei von Tracking oder Werbung – dafür mit einem kritischen Blick auf den Menschen und die Welt.

